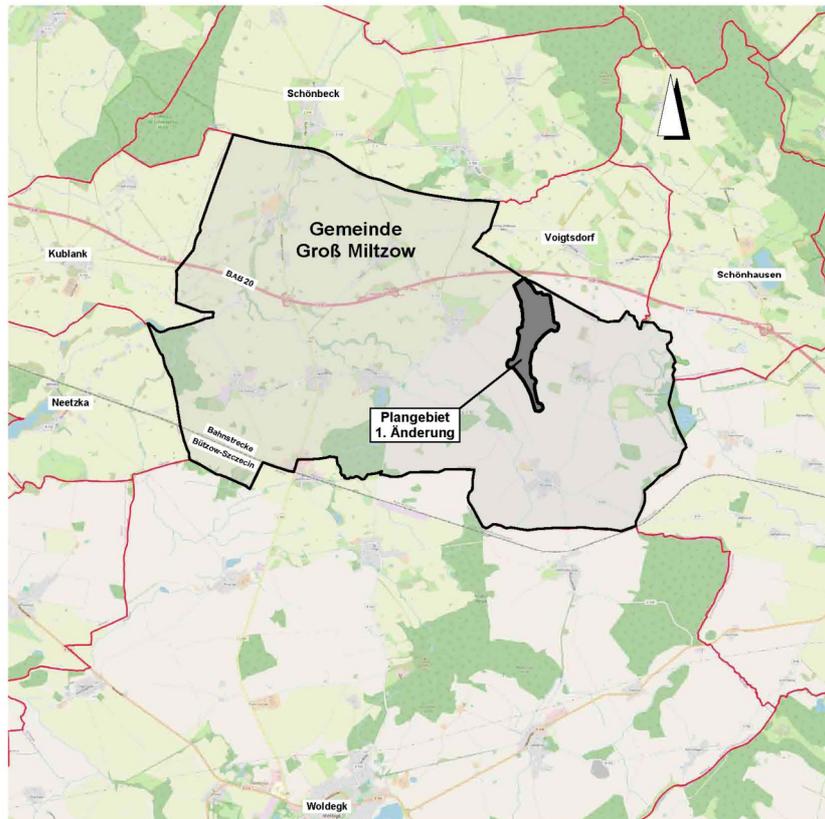


Gemeinde Groß Miltzow

Amt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow



Auslegungsvermerk:

Diese Begründung wurde in der Zeit vom bis im Internet eingestellt.
Diese Begründung hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
Diese Begründung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Woldegk, den

-SIEGEL-

.....
Amtsvorsteher

ENTWURF

Begründung

15.04.2025

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

B E G R Ü N D U N G

Träger des Planverfahrens **Gemeinde Groß Miltzow**
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Janke
über
Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1,
17348 Woldegk

Fachbereich Bau-/Ordnungsamt
Herr Nebe
Tel. 03963/256517
Fax 03963/256535
Mail: d.nebe@amt-woldegk.de

Vorhabenträger: **naturwind schwerin GmbH**
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

Herr Genschau, Herr Jeske
Tel. 0385/77 88 37 20
Fax. 0385/77 88 37 29
Mail: gerald.genschau@naturwind.de

Bauleitplanung: **SMB**
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde

Herr Müller
Tel.: 03344 / 477 99 23
Mail: info@smb-planung.de

Grünordnungsplanung: **PLANUNGkompakt LANDSCHAFT**
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg

Herr Meier-Schomburg
Tel.: 0395 36310 245
Mail: e.meier-schomburg@planung-kompakt.de

Stand: 11.04.2025

Teil I

Begründung

Satzung über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Inhalt

Begründung Teil I

ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH	7
1.1 Einführung und Erfordernis der 1. Änderung	7
1.2 Aufstellungsbeschluss	8
1.3 Kartengrundlage	8
1.4 Rechtsgrundlagen	8
1.5 Räumlicher Geltungsbereich	10
2. BESTANDSANALYSE	12
2.1 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum	12
2.2 Lage des Plangebietes	13
2.3 Naturräumliche Gegebenheiten	13
2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen	14
2.5 Schutzgebiete/Schutzobjekte	15
3. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSABSICHT	16
3.1 Planungsabsicht	16
3.2 Gemeindliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergienutzung“	16
3.3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)	18
4. ANLASS UND ZIELE DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS	19
4.1 Anlass der 1. Änderung	19
4.2 Ziel der 1. Änderung	19
4.3 Herleitung des Änderungsbereichs	20
5. ENTWICKLUNGSGEBOT	24
6. PLANUNGSBINDUNGEN	25
6.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V)	25
6.1.1 Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung	25
6.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE)	27
6.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	29
6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung	30
6.4.1 Umgang mit dem Kriterium des möglichen Vorkommens des Schreiadlers	30

6.5	Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	31
7.	DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	33
7.1	Sonstiges Sondergebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)	33
8.	IMMISSIONSSCHUTZ / NATURSCHUTZ / KLIMASCHUTZ	34
8.1	Immissionsschutzrechtliche Belange	34
8.2	Naturschutzrechtliche Belange	34
8.3	Klimaschutzrechtliche Belange	35
9.	ERSCHLIESSUNG UND MEDIEN	36
9.1	Verkehrliche Erschließung	36
9.1.1	Äußere Erschließung	36
9.1.2	Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt	36
9.2	Brandschutz	36
9.3	Technische Ver- und Entsorgung	37
10.	HINWEISE	39
10.1	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen	39
10.2	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	39
10.3	Altlasten und Bodenschutz	39
10.4	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	39
10.5	Denkmalschutz	39
10.6	Kampfmittel	40
10.7	Wasserwirtschaft	40
10.8	Belange der Forstwirtschaft	41
11.	GESONDERTER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG – Teil II UMWELTBERICHT	1

ANLAGEN

Beschluss über das Entwicklungskonzept BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2012-123

Entwicklungskonzept Groß Miltzow

A1 Darstellung Siedlungsabstände

HINWEIS: Die im Folgenden mit „*grau*“ markierten Textstellen dienen zum Nachweis, dass der in der Stellungnahme vorgebrachte Hinweis/Anregung in die Entwurfsunterlagen der Satzung über die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus dem Planteil, der Begründung mit Umweltbericht und weiteren Anlagen eingearbeitet wurde.

Weiterhin werden damit Änderungen und Anpassungen markiert, die sich aus Veränderungen aus der Planungsabsicht der Gemeinde heraus ergeben haben.

ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Einführung und Erfordernis der 1. Änderung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Seit 2022 sind mehrere Gesetzesänderungen auf europäischer und auf bundespolitischer Ebene vollzogen worden, die zu einer Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen führen und gleichzeitig die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern fördern werden.

Das Erreichen der verschärften nationalen Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom Gelingen der Energiewende ab. Dazu muss Strom künftig fast vollständig aus regenerativen Energiequellen produziert werden. In Deutschland stellen hierbei Wind- und Solarenergie die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien dar.

Die aktuellen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gewichten die besondere Bedeutung und das überragende öffentliche Interesse der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den durchzuführenden Schutzgüterabwägungen überwiegend neu, indem sie als vorrangiger Belang zu werten sind.¹

Das EEG 2023 verfolgt das Ziel, die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral zu gestalten, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im EEG der Grundsatz verankert, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dabei auch der öffentlichen Sicherheit dienen.²

Zwischen der Gemeinde Groß Miltzow und dem Vorhabenträger besteht ein ausdrückliches Einvernehmen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Die Gemeinde steuert somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes und wirkt so auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hin.

Dementsprechend steht die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck (nachfolgend sTFNP genannt) im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow (nachfolgend vBPlan 17 genannt).

Mit der Planung und Aufstellung des Änderungsverfahrens sind folgende (bauplanungsrechtlich vorbereitende) Ziele verbunden:

1. Errichtung von neun Windenergieanlagen
2. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Beachtung (Umsetzung) daraus resultierender Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens
3. Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, hier die Windenergie

¹ "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

² Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (bmwk.de)

4. Beitrag der Gemeinde zur Verwirklichung der Energiewende und zum Klimaschutz durch Stromerzeugung aus Windenergie
5. Windparkstandort innerhalb der Gemeinde und den regionalen Betreiber des künftigen Windparks Stadtwerke Neustrelitz GmbH, die naturwind schwerin gmbh und die Option weiterer Beteiligungen
6. Umfassender Beitrag zur Steigerung der gemeindlichen Einnahmen und Absicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts durch jährliche Einnahmen aus dem Flächenmodell-Nutzungsvertrag und gewerbliche Steuereinnahmen
7. Anteilige finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus dem künftigen Windpark

1.2 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 12.09.2024 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Woldegk "Woldegker Amtsbote" Jahrgang 34, Nr. 10/24 und im Internet unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de über den Link „ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck wurde am 13.11.1997 vom Planungsverband erstmals beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers wurde nach wiederholter Auslegung dieser Beschluß am 08.10.1998 wieder aufgehoben und gleichzeitig nach Heilung des Formfehlers erneut gefaßt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan und seine Genehmigung mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 09.03.1999 wurden am 05.Mai 1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gemacht und erlangte mit Ablauf dieses Datums seine Rechtskraft.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes in 1997 geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst. Gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wurde die Kündigung beim Amt Woldegk fristgerecht eingereicht.

1.3 Kartengrundlage

Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient der Ausschnitt der analogen Planzeichnung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes des Planungsverbands Schönbeck, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1999.

1.4 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V BGBl. S.1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790)
- **Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz- LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
- **Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Groß Miltzow** in der Fassung der 2. Änderung vom 18.10.2021

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt.

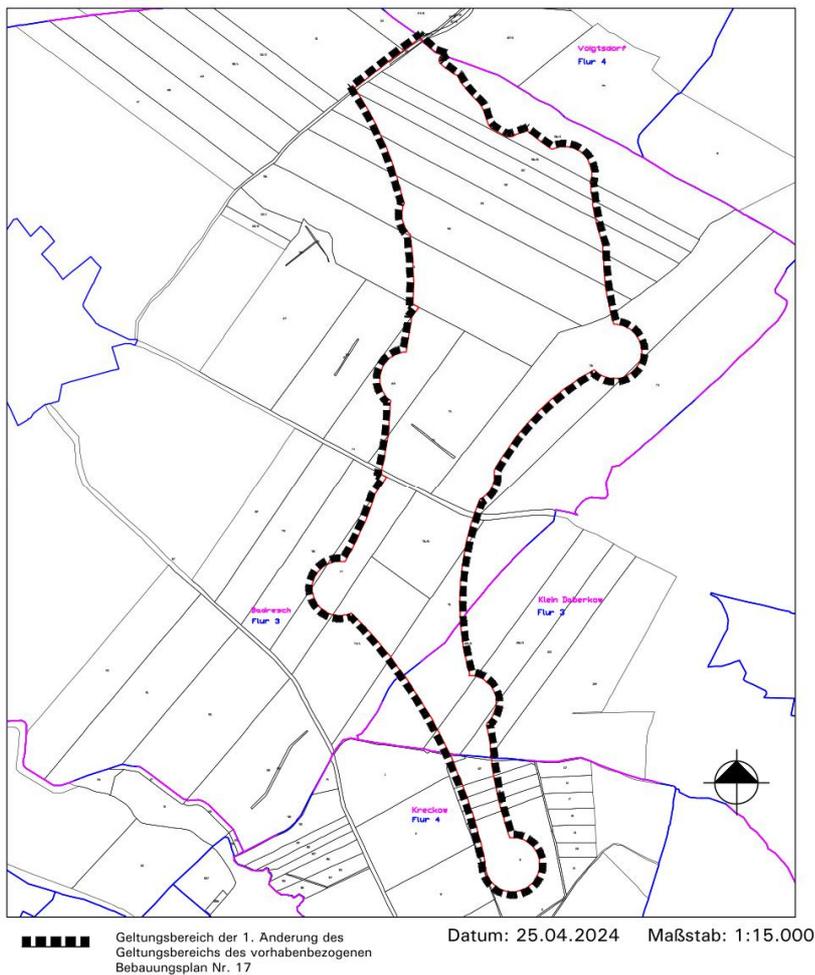


Abbildung 1: Darstellung der Geltungsbereichsausgrenzung der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans -Windenergie- für den Teilbereich „Windpark Badresch“ sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, Anlage 1 zum Beschluss über die 1. Änderung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes steht im direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow (s. Abbildung 1).

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow wurde durch die Gemeindevertreter in ihrer Sitzung am 04.04.2024 gefasst.

Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Es werden zwei Varianten unterschieden:

1. „Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.
2. „Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden.

Der Vorhabenträger entschied sich im weiteren Verfahren die 1. Variante „Rotor-in“ zu verfolgen. Somit muss die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Dementsprechend musste der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow vergrößert und seine Änderung am 30.05.2024 beschlossen werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck wurde auf Grundlage der in der Anlage 1 des Beschlusses vom 30.05.2024 dargestellten Ausgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist somit identisch.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes umfasst mit einer Fläche von ca. 93 Hektar folgende Flurstücke:

- Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstücke 53-55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Gemarkung Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Gemarkung Klein Daberkow, Flur 3 Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Zum großen Teil werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken beansprucht.

2. BESTANDSANALYSE

Zu den planungsbezogenen Sachverhalten und ihrer Erheblichkeit für das Vorhaben folgt eine kurz gefasste Gliederungsübersicht der Bestandssituation im Bereich des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des sTFNP. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht Teil II mit umfassend detaillierten Auseinandersetzungen und abschließenden Wertungen bzw. Einschätzungen zum Bestand verwiesen.

2.1 Angaben zur Gemeinde/Lage im Raum

Die Gemeinde Groß Miltzow gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Woldegk und befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Groß Miltzow liegt etwa 20 Kilometer östlich von Neubrandenburg und 7 Kilometer nördlich von Woldegk.

Sie gehört zu den Einzugsbereichen des Grundzentrums Woldegk und des Oberzentrums Neubrandenburg und die Ortsteile Groß Miltzow, Ulrichshof, Holzendorf, Golm, Lindow, Badresch, Klein Daberkow und Kreckow zählen zur Gemeinde.

Funktional bestehen Verbindungen zu den Nachbarstädten Strasburg/Uckermark und Friedland/Mecklenburg.

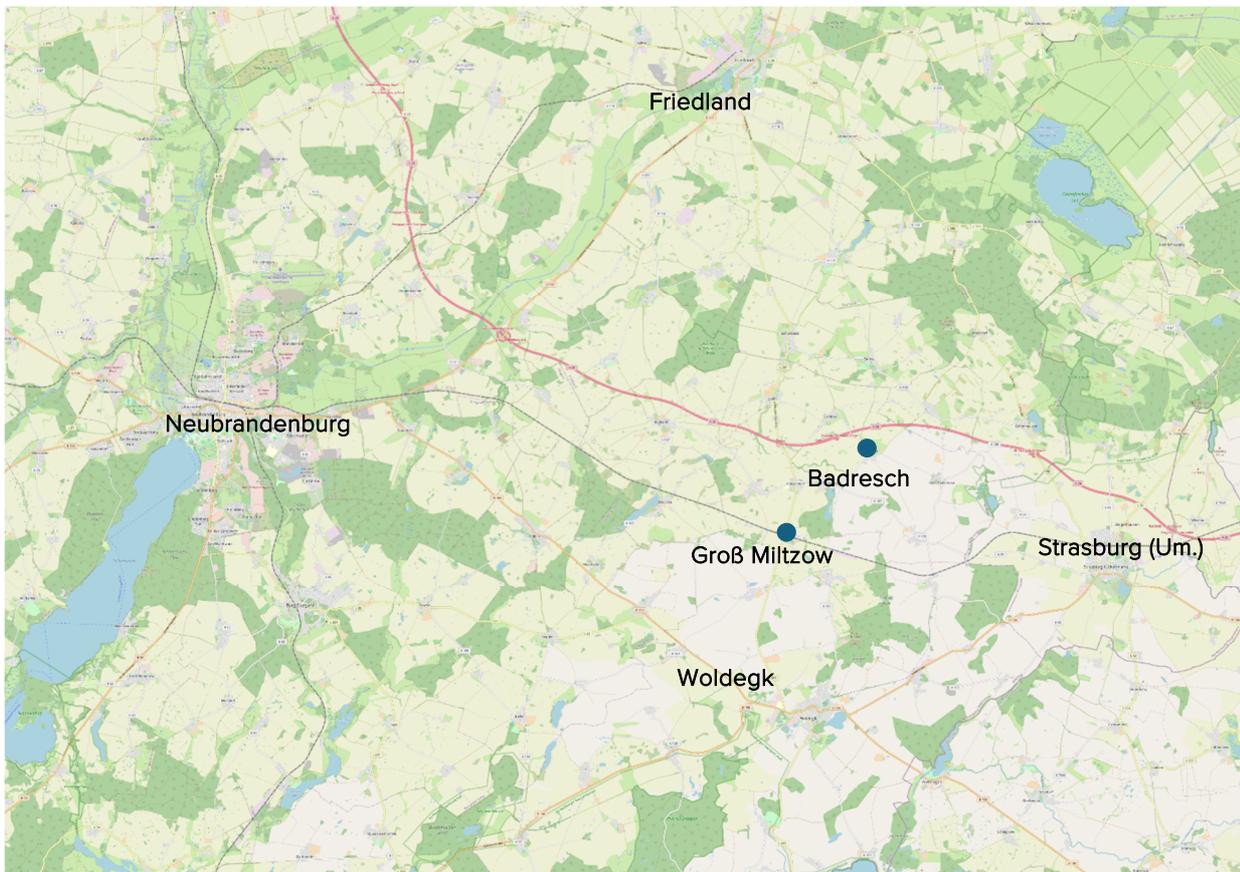


Abbildung 2: Lage der Gemeinde im Raum, Quelle OpenStreetMap, 05.2024

Auf der Gemeindegebietsfläche von 48,69 km² leben 989 Einwohner (Stand: 31.12.2022 www.wikipedia.de).

Umgeben wird Groß Miltzow von den Nachbargemeinden Schönbeck im Norden, Voigtsdorf und Schönhausen im Nordosten, Strasburg (Uckermark) im Osten, Woldegk im Süden, Neetzka im Westen sowie Kublank im Nordwesten.

Im Gemeindegebiet befinden sich wichtige Verkehrsadern des Bundeslandes und der Region.

Die Trasse der Ostseeautobahn BAB 20 Lübeck - Stettin quert das Gemeindegebiet zentral von Westen nach Osten und verläuft ca. 600 m nördlich der Ortslage von Badresch. Die Anschlussstelle Friedland befindet sich im Gemeindegebiet und die Anschlussstelle Strasburg etwa 5 km entfernt.

In Nord-Süd- Richtung verläuft die L 281 durch Groß Miltzow. Sie stellt die Verbindung her zu den Bundesstraßen B 104, B 198 und B 192. Im Bereich Holzendorf- Ausbau/ Oertzenhof befindet sich ein Bahnhof der Deutschen Bahn an der Bahntrasse Hamburg – Stettin (Güstrow- Pasewalk).

2.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf dem Territorium der Gemeinde Groß Miltzow zwischen den Ortslagen östlich Badresch sowie im Nordosten oberhalb der BAB 20 Voigtsdorf, Klein Daberkow im Osten und Kreckow im Süden (s. Abbildung 3).

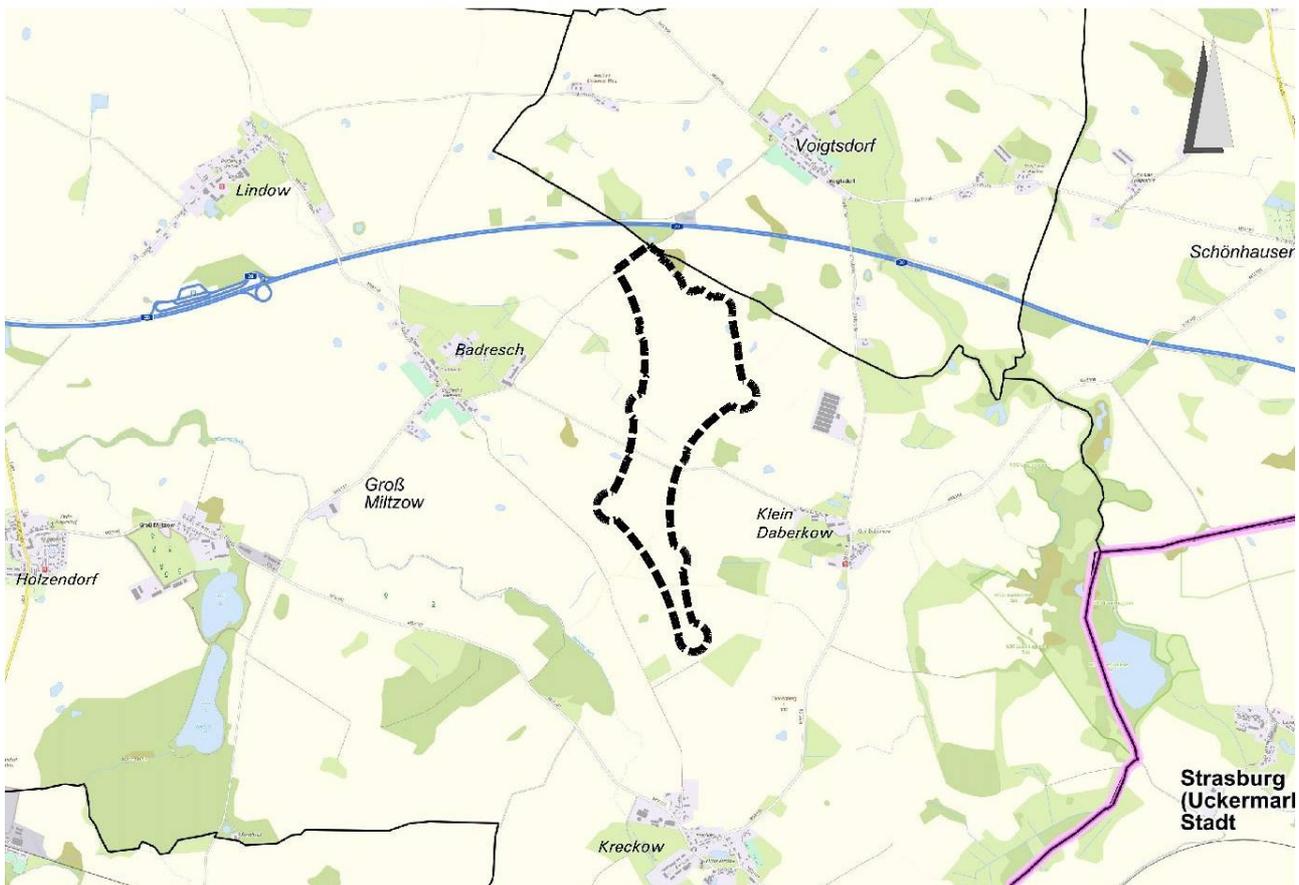


Abbildung 3: Lage des Geltungsbereichs im Gemeindegebiet von Groß Miltzow, Quelle OpenStreetMap, 05.2024

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer mittleren Höhe von ca. 90 m ü. NHN. Das Gelände weist ein Gefälle von Süden nach Norden auf. Die höchsten Erhebungen südlich der Gemeinde, im Woldegker Stadtgebiet sind die Helpter Berge, die 179,2 m ü. NHN erreichen. Die höchste Erhebung mit ca. 132 m ü. NHN befindet sich mit dem Tannenbergr unweit der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Der tiefste Bereich befindet sich nahe der A 20 bei einer Höhe von ca. 82,5 m ü. NHN.

2.4 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Der Geltungsbereich umfasst fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen, die im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt werden.

Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) wird die durchschnittliche Ackerzahl für diese Flächen mit 47 angegeben.

Durch das Plangebiet verläuft in etwa mittig die verkehrliche Verbindung zwischen Badresch und Klein Daberkow. Es handelt sich um einen ländlichen Weg.

Nachbarschaftliche Belange

Zu den benachbarten Gemeinden wird festgestellt, dass planungsrechtlich der Bestand hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu Baugebieten nach der BauNVO eingeschätzt wird. Die im Zusammenhang bebauten Gebiete in den benachbarten Gemeinden weisen einen Abstand von mindestens 1000 m auf (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

Für die spätere Betrachtung hinsichtlich geringerer Abstände von Windenergieanlagen zu einer Wohnbebauung in Splittersiedlungen oder Einzelgehöften wird festgestellt, dass es Einzelgehöfte gibt in den Ortslagen (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

1. Gemeinde Voigtsdorf, Dorfstraße 55 und 56
2. Gemeinde Lindow, Ausbau Lindower Weg
3. Gemeinde Klein Daberkow, westliches Einzelgehöft Hausnummer 8

Diese Splittersiedlungen liegen mehr als 800 Meter entfernt (Ausschlusskriterium) zu den geplanten Windkraftanlagenstandorten im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 17 (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

Der Abstand zu Splittersiedlungen von mindestens 800m wird eingehalten.

Vorbelastungen / Emissionsquellen

In der Umgebung des Plangebietes sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Diese Anlagen haben Bestandsschutz.

Name der Anlage	Richtung	Entfernung in ca. Metern
Bundesautobahn BAB 20	Norden	120
Windpark Groß Miltzow	Westen	5.500
Agrar-Betriebsgelände nördl. von Klein Daberkow (Hähnchenmastanlage)	Osten	425
Agrar-Betriebsgelände Badresch	Westen	730
Agrar-Betriebsgelände südöstlich von Kublank	Westen	8.400

Gemäß Schallimmissionsprognose haben diese Anlagen keine (kumulativen) Auswirkungen auf die geplanten WEA-Standorte (s. Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kuntzsch, Dresden vom 14.10.2024 – Anlage zum vBPlan Nr. 17).

Bestehende Windeignungsgebiete im relevanten Umfeld

In die nähere Betrachtung hinsichtlich vorhandener Windeignungsgebiete einbezogen werden sollen die Gemeinde Kublank, welche sich westlich und die Stadt Woldegk, welche sich südlich von Groß Miltzow befinden.

Das ca. 108 Hektar große Windeignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow“ (legitimiert durch den Regionalplan) erstreckt sich zu einem kleineren Teil in das Gemeindegebiet von Kublank. Auf Kublanker Seite wurden bereits vier WEA erbaut. Auf Groß Miltzower Seite stehen bereits 14 Windenergieanlagen. Die Entfernung des WEG 16 zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 beträgt ca. 5.500 Meter.

Im Bereich westlich der Ortslage Woldegk wurde das ca. 67,45 Hektar große WEG Nr. 15 „Petersdorf“ im Regionalplan ausgewiesen. Hier entstanden insg. 5 Anlagen in ca. 8.000 Metern Entfernung zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17. Außerhalb des WEG 15 (in Randlage) wurden 2 weitere Windenergieanlagen errichtet.

Gemäß Schallimmissionsprognose haben diese Anlagen keine (kumulativen) Auswirkungen auf die geplanten WEA-Standorte (s. Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kuntzsch, Dresden vom 14.10.2024– Anlage zum vBPlan Nr. 17).

2.5 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP berührt keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschützte Biotope.

Die Biotope und deren flächenhafte Ausgrenzung werden im in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 als Hinweise aufgenommen und im Planteil A dargestellt, da sie bereits durch andere Gesetze ihren Schutzstatus erhalten haben bzw. dadurch gesichert worden sind (z. B. BNatschG, NatSchAG M-V, etc.).

Im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP erfolgt daher keine Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope. Ebenfalls in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die Dokumentation und Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht Teil II zur 1. Änderung des sTFNP und vertiefend detailliert im Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 sowie in den beiliegenden Gutachten (Immissionen).

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung der Windenergieanlagen oberste Priorität.

3. AUSGANGSLAGE UND PLANUNGSABSICHT

3.1 Planungsabsicht

Der rechtskräftige sachliche Teilflächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck (1999) schließt auf dem gesamten Verbandsgebiet, und somit auch auf dem gesamten Gemeindegebiet Groß Miltzows, die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen aus.

Mittlerweile wurden innerhalb des Verbandsgebiets, vor allem auf dem Gebiet Groß Miltzows, innerhalb der mittels Regionalplan legitimierten Windeignungsgebiete WEG 15 und WEG 16, Windenergieanlagen errichtet.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Jahr 1997 (Rechtskraft seit 1999) geändert. Sie möchte ihre eigene Planungshoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst.

Gemeinsam verfolgen Vorhabenträger und Gemeinde bereits seit vielen Jahren an diesem windhöffigen Standort in der Gemeinde Groß Miltzow das Ziel, Windenergieanlagen zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Die mehrheitliche Zustimmung der damaligen Gemeindevertretung zur Bereitstellung einer Fläche entsprechend dem verabschiedeten Flächenkonzept für die Windenergie bei Badresch spricht für eine Wiederaufnahme der Planung eines Windparks an dieser Stelle³. Die aktuell gewählten Gemeindevertreter haben mehrheitlich diesen Planungsgedanken wieder aufgegriffen:

Die 1. Änderung des sTFNP nimmt Bezug zu den, sich aus dem Entwicklungskonzept hergeleiteten, gemeindlichen Planungsabsichten für die Windenergienutzung innerhalb des Gemeindegebiets und gleicht diese mit den aktuellen landesplanerischen raumordnerischen Abwägungs- und Ausschlusskriterien ab. Das Entwicklungskonzept wird eine Anlage zu dieser Begründung.

Die Planung dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit der geplanten WEA außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte (Kriterien) sind, insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (des Tourismus) sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft, zu berücksichtigen.

Die detaillierte Auseinandersetzung mit diesen oben genannten Sachverhalten erfolgt auf der Bebauungsplanebene als verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde (im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow).

3.2 Gemeindliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Windenergienutzung“

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Landschaftsplanung und Landschaftspflege sowie Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

³ Beschlussvorlage Nr. 21/2012-123 vom 29.11.2012 / 13.12.2012 der Gemeinde Groß Miltzow zur Aufstellung und zum Betrieb von WEA im Raum Badresch – Kreckow innerhalb des Entwicklungskonzeptes Gemeindegebiet Groß Miltzow (Entwicklungskonzept Gmd. Gr. Miltzow; architekturfabrik Braun/ plan4 GmbH) und erneute Beschlussfassung durch Beschlussvorlage-Nr. 21/2015-60 nach Kommunalwahl in 2014 am 23.06.2015

Aufgrund dessen befasst sich die Gemeinde Groß Miltzow bereits vielen Jahren mit dem Thema der Nutzung regenerativer Energien auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die Gemeinde Groß Miltzow hat in den Jahren 2007 bis 2012 ein Entwicklungskonzept erarbeitet, welches die beabsichtigten Nutzungen innerhalb des Gemeindegebiets darstellt; unter anderem auch die Windenergienutzung als Sondergebietsdarstellung (siehe Anlage Entwicklungskonzept Groß Miltzow). Das Konzept wurde am 13.12.2012 durch die Gemeindevertreter zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die weitere Entwicklung im Gemeindegebiet beschlossen, mit der wesentlichen Absicht anhand der Ergebnisse und Zielvorgaben aus dem Entwicklungskonzept einen Flächennutzungsplan aufzustellen. Der Flächennutzungsplan sollte die Voraussetzungen schaffen um die gemeindliche Entwicklung der nächsten Jahre unter den Bedingungen des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels zu stabilisieren. D.h. er stellt die planerische Vorbereitung auf die mit diesen Prozessen verbundenen Veränderungen und Anpassungen im Bereich der Gemeinde Groß Miltzow dar.

Die Gemeinde fasste 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Die Zielvorgaben der Gemeinde zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden mehrfach mit dem Landkreis, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Flächennutzungsplan nach dem Verfahren des BauGB seinerzeit nicht erforderlich war, die genannten Entwicklungsziele umgesetzt werden können, wenn sie in der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Eingang finden.

Dieses Entwicklungskonzept stellt insg. drei Eignungsgebiete/Sondergebiete für die Windkraftnutzung heraus:

1. An der westlichen Gemeindegebietsgrenze zu Kublank, westlich von Golm
2. Auf landwirtschaftlichen Flächen zwischen der A 20, den Ortslagen Badresch und Klein Daberkow sowie dem Großen Hellberg (in etwa die Fläche des vBPlanes Nr. 17)
3. An der südlichen Gemeindegebietsgrenze zwischen den Ortslagen Kreckow und Klein Miltzow sowie dem Hegebusch

Weiterhin dargestellt wurden Sondergebietsflächen für Photovoltaik und Bioenergie.

Um für das Gemeindegebiet Groß Miltzow aus landschaftsplanerischer Sicht konkrete Aussagen für die Bauleitplanung zu erhalten, wurden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplankonzeptionierung Grundlageninformationen aus Sicht von Natur und Landschaft zusammengestellt und analysiert; als separater Fachbeitrag. Dieser Beitrag hat zum Ziel, die Standortausweisungen für künftig geplante Bauvorhaben (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Biogasanlagen, Windenergieanlagen) aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht zu untersetzen.

Das unter 2. genannte Sondergebiet entspricht in seinem Flächenumring etwa dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow.

Bezogen auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm soll folgende Übereinstimmung insbesondere hervorgehoben werden:

- Darstellung des Gemeindegebietes als Vorrangraum für landwirtschaftliche Produktion

Die Gemeinde Groß Miltzow beantragte unter anderem auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes der gemeindlichen Entwicklung die Aufnahme folgender Punkte bei der Raumordnung bzw. als Resultat die Aufnahmen in das RREP MS 2011 für:

- Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens im westlichen Gemeindegebiet. Begründet wird dieser Antrag durch die Absicht, landwirtschaftliche Produktion mit der Energieproduktion am Standort zu verbinden, mit den Möglichkeiten der Landschaftsbildeignung im dargestellten Bereich und den nicht vorhandenen Restriktionen bezüglich der Belange aus Natur-, Umwelt- und Artenschutz sowie der visuell korrespondierenden Anlagen im Umfeld

Die Beantragung wurde nur teilweise im RREP MS 2011 durch Ausweisung des WEG 16 „Groß Miltzow“ berücksichtigt.

Als Fazit ist anzumerken, dass die Gemeinde bereits viele (progressive und finanzielle) Anstrengungen vorgenommen hat, um geeignete Flächen im Gemeindegebiet für die Windkraftnutzung herzustellen und darstellbar zu machen.

3.3 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Dieses Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, welche besagt, dass 2 Prozent der Bundesrepublik für die Windenergie an Land vorzusehen ist. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land abzustellen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen sein.

Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

„Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden.“⁴

Hieran will die Gemeinde mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan und folglich mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans anknüpfen. Sie sieht sich in der Verantwortung, den Gesetzesvorgaben Rechnung zu tragen. Sie hat sich vorab mit der Flächenkulisse innerhalb des Gemeindegebiets auseinandergesetzt und beschlossen, diese Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes aufzugreifen und bauleitplanungsrechtlich tiefgründig zu untersuchen. Im Vordergrund stehen hierbei die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte, die planerische Prüfung und Abwägung nach aktuellen raumordnerischen Landeskriterien sowie die Auseinandersetzung mit einer möglichen artenschutzrechtlichen- und naturschutzfachlichen Betroffenheit der Avifauna, insbesondere die der Greifvögel.

⁴ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, www.bmwsb.bund.de

4. ANLASS UND ZIELE DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

4.1 Anlass der 1. Änderung

Der Vorhabenträger beabsichtigt auf einer Fläche zwischen der Ortslage Badresch und Klein Daberkow und nördlich der Ortslage Kreckow die Errichtung und Nutzung von insgesamt neun Windenergieanlagen (im weiteren WEA) des Typs Vestas V162 mit einer Höhe von ca. 250 m. Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.

Der Anlass der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans steht in Verbindung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ und dem Erfordernis die beiden Bauleitpläne in Einklang zu bringen und das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu wahren.

Die Gemeindevertretung Groß Miltzow hat den Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ und die damit verbundene 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplan -Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck gefasst. Die Gemeinde hat sich somit für die Errichtung und zur Nutzung von Anlagen und Strom aus erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet bekannt. Sie unterstützt das Vorhaben, als auch den allgemeinen Willen der Landes-, Bundes- und europäischen Regierung, die regenerative Energieversorgung zu fördern.

4.2 Ziel der 1. Änderung

Das Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teil-FNP korrespondiert grundsätzlich mit den Zielen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans für Windenergieanlagen wird erforderlich, da

1. nach Feststellung des Erreichens der mit dem WindBG vorgegebenen Flächenziele auf Regionalplanebene und hiermit verbundener „Entprivilegierung“ außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, Vorhaben der Windenergie auf weiteren Flächen ermöglicht werden sollen, über die die Gemeinde Groß Miltzow mit diesem Gebiet bei Badresch verfügt
2. auf Ebene des Bebauungsplanes die Auseinandersetzung mit dem Thema Artenschutz detailliert geführt werden kann (primär vorgesehen ist die phänologiebedingte Abschaltung)

Im Bebauungsplanverfahren soll die Konformität der zur Rede stehenden Eignungsfläche mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung (Kriterienkatalog für die Ausweisung von Windeignungsgebieten) hergeleitet und nachgewiesen werden. Weiterhin untersucht werden soll die umwelt-, klima- und naturschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung.

Bereits auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplanes, dem Flächennutzungsplan (hier 1. Änderung des sachlichen Teil-FNP) sollen diese Kriterien angewendet werden, um den Änderungsbereich analog zum Geltungsbereich darzustellen (s. Punkt 4.3).

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen als Voraussetzung für die Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energie (Windenergie) und deren Einspeisung in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen und zur Daseinsvorsorge für die Bürger.

Die Gemeinde hat sich (nicht erst) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit den Voraussetzungen zur Entwicklung (von Erneuerbaren Energien) im gesamten Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen im Gemeindegebiet abzusehen.

Die gemeindlichen Entwicklungsziele in Bezug auf den Beitrag zur Energieerzeugung decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Planungsregion. Darüber hinaus verwirklicht der Vorhabenträger das Windparkvorhaben mit einem regionalen Energieversorger, den Stadtwerken Neustrelitz GmbH – ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung. Dies findet die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Groß Miltzow.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie die dafür notwendigen Flächen werden im Bebauungsplanverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 ermittelt und festgesetzt.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens unterliegen insbesondere folgende Probleme der intensiven Betrachtung:

- Die Umweltauswirkungen der Planungen auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen.
- Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist zu ermitteln.

Im Rahmen der weiteren Standortprüfung mittels Anwendung der einschlägigen Kriterien zur Ermittlung von Windeignungsgebieten ergaben sich keine Planungs- bzw. Standortalternativen (s. auch Punkt 4. Im Umweltbericht sowie Planungsunterlagen zum vBPlan Nr. 17).

4.3 Herleitung des Änderungsbereichs

Das Gebiet der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes wurde aus der Analyse der raumordnerischen Kriterien für Windeignungsgebiete als sogenannte „Weißflächenermittlung“ überprüft und hergeleitet.

Im Änderungsverfahren des sTFNP, als auch im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren soll die Konformität der zur Rede stehenden „Weißfläche“ mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, unter Bezugnahme auf den Planungs-Erlass M-V vom 20.02.2023 und die fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 08.05.2024, hergestellt und nachgewiesen werden. Weiterhin untersucht werden soll die umwelt-, klima- und naturschutzfachliche Vereinbarkeit der Planung (s. Umweltbericht Teil II).

Die Herleitung des räumlichen Geltungsbereichs des vBPlans und somit auch der 1. Änderung des sTFNP erfolgte mittels Abgleich bzw. Nicht-Betroffenheit anhand der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien. Der Nachweis erfolgt nachfolgend tabellarisch:

Ausschluss-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhabenfläche
Siedlungsabstand	
1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein, s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände
800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein, s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände

Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz	
Naturschutzgebiete & Nationalparke	Nicht betroffen
Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	Keine Nähe; nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar	kleiner 5 ha; nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete	Planung außerhalb über 2 km entfernt von nächstgelegendem SPA-Gebiet; folglich nicht betroffen; (Umweltbericht)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	Lt. Regionalem Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt; keine Betroffenheit
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar	Nicht betroffen
Artenschutz	
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	Außerhalb Nahbereich; nicht betroffen (Umweltbericht)
Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers	Nicht zutreffend: phänologiebedingte Abschaltung; Abwägung nach BNatSchG ; (Umweltbericht und AFB zum vBPlan Nr. 17)
Wasser	
Binnengewässer aller Ordnungen	Nicht betroffen
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen	Nicht relevant; nicht betroffen
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich 5 km • Prüfbereich 20 km 	Militärisches Radar Cölpin - Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen Siehe erstellte Gutachten
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)	Ziviles Radar Neubrandenburg – Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen (Stellungnahme DFS)
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer	Nicht betroffen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Nicht betroffen

Abwägungs-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhaben-Fläche
Siedlungsumfassung	

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen <ul style="list-style-type: none"> • Max. 120° Umfassung mit 60° Freihalte-Winkel im Umkreis von 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand 	Keine Betroffenheit
Natur- und Landschaftsschutz	
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4) Bewertungs-Punktzahl: 21 – 22 Bewertungs-Punktzahl: 23 – 24	Nicht betroffen (Umweltbericht)
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • Windsensible Arten wie Vögel und Fledermäuse 	z. Teil zu berücksichtigen (Umweltbericht und AFB zum vBPlan Nr. 17)
Artenschutz	
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> • Rastgebiets-Klasse A* • Zahl der betroffenen Arten • Kollisionsrisiko der Arten im Rastgebiet • Meideverhalten der Arten • Populations-Größe 	Im Vorhabensbereich „Vogelzugzone C“ ⁵ Nicht betroffen
Wasser	
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen	Nicht betroffen
Netzintegrationsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung geeigneter Stromnetzinfrastuktur vor Ort • effiziente Erschließung geeigneten Stromnetzinfrastuktur möglich • Speicherung und/ oder Transport der produzierten Energie 	Infrastruktur vor Ort
Denkmalschutz <ul style="list-style-type: none"> • „Raumwirksamkeit“ gemäß Denkmal-Liste Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 	Das Kriterium wurde noch nicht angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt ein Gutachten zur Ermittlung des räumlichen Wirkungsbereichs der Bau- und Bodendenkmale der Kategorie A. Dessen Ergebnisse liegen noch nicht vor. Gegenwärtige Einschätzung der Nicht -Betroffenheit
Sonstiges	
Tourismusschwerpunkträume <ul style="list-style-type: none"> • Sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegender touristischer Nachfrage und hohem touristischen Angebot, 	In der Teilfortschreibung zum Vorentwurf des RREP Mecklenburgische Seenplatte 27.22.2023 im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ als

⁵ Kartierbericht zur Erfassung der Zug- und Rastaktivitäten um den Windpark Badresch; ECOLogie A. Matz 04.05.2023

<ul style="list-style-type: none">• welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden	Vorranggebiet der Landwirtschaft dargestellt; keine Betroffenheit
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar	Mit ca. 93 ha Gebietsgröße >35 Hektar

5. ENTWICKLUNGSGEBOT

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der sachliche Teil-Flächennutzungsplan als 1. Änderung im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Im wirksamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck ist das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ als Fläche ausgewiesen, für die eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Der Planungsverband Schönbeck hatte den sachlichen Teil-FNP so festgestellt, dass Windenergie im *gesamten* Verbandsgebiet und somit auch im Gemeindegebiet Groß Miltzow ausgeschlossen sein sollte.

Die Entfaltung einer beabsichtigten Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB dieses Plans ist in Frage zu stellen. Im Ergebnis schließt der noch wirksame sachliche Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck den aktuellen Planungsraum bei Badresch für Windenergie aus. Ein Bauleitverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ ist somit nicht möglich und führt nicht zum von der Gemeinde angestrebten Ziel eines Windparks bei Badresch. Folglich ist die Entwicklung bzw. Abänderung des ursprünglichen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan des Planungsverbands Schönbeck notwendig. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ auszuweisen. Weiterhin dargestellt werden Flächen für die Landwirtschaft.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-FNP mit Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB soll die Erlangung von Baurecht für den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiten, der nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln ist. Dieser kann im Bezug zu diesem parallel aufgestellt werden.

Die im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund des großen Maßstabs nicht dargestellt. Ihr Schutz ist bereits über entsprechende Gesetze - und somit verbindlich geregelt. Die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope kann auf Bebauungsplanebene erfolgen.

Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem vorhabenbezogenen B-Plan auf die im Vorigen genannten Darstellungen im sTFNP lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen.

6. PLANUNGSBINDUNGEN

6.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V)

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind.

Ziele der Raumordnung und der Regionalplanung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionsspezifisch konkretisiert.

Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP MS die gleiche Rechtswirkung auf.

LEP M-V und RREP MS formulieren Ziele (Z) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (PS). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Die Karte des LEP M-V stellt das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 03.02.2025 mit, dass das Vorhaben landwirtschaftliche Flächen überplant, welche sich raumordnerisch innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft befinden, worin dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsstätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. Punkt 4.5.(3) des LEP M-V 2016. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der übrigen landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sein.

6.1.1 Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung

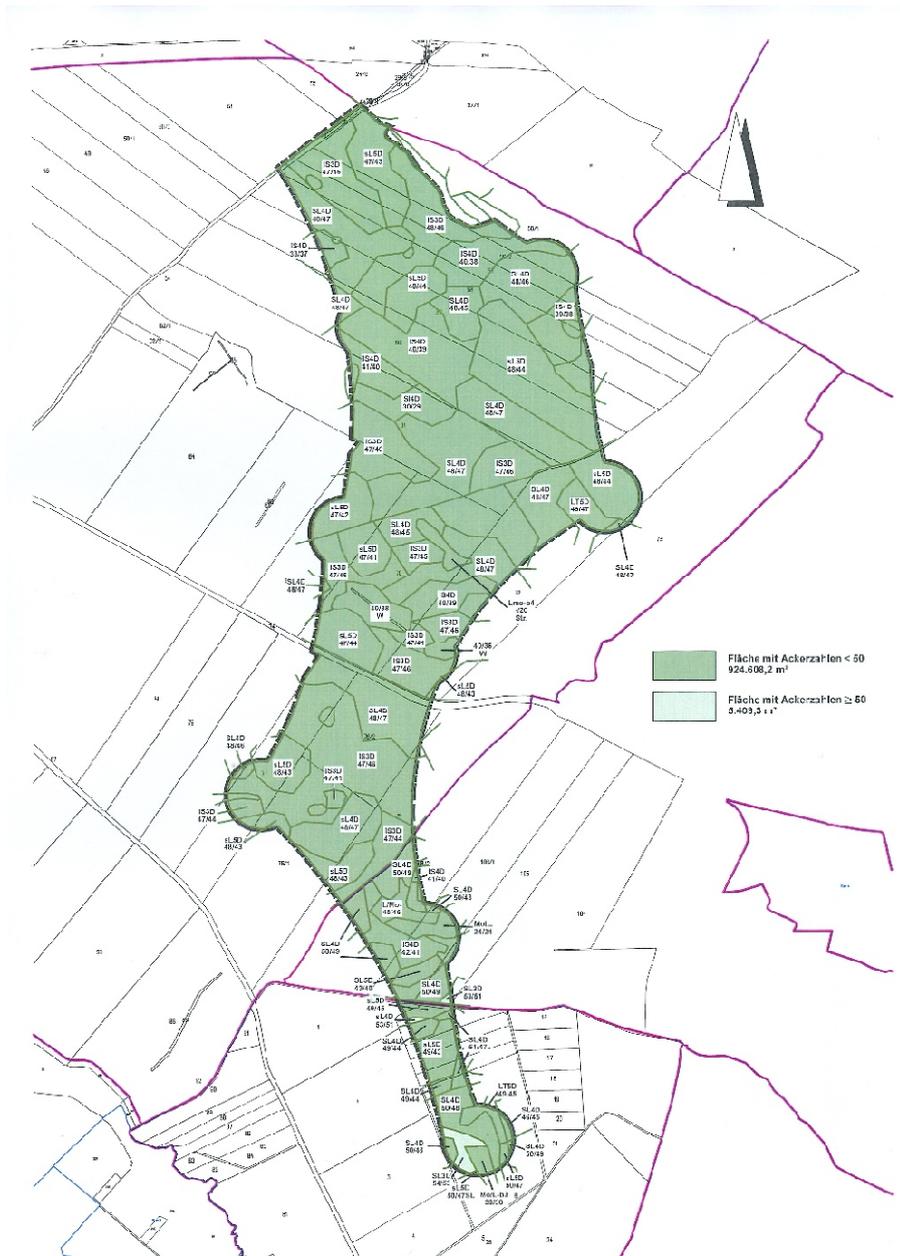
Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

„(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)“

Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen /Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“



Plangebiet auf Karte mit gekennzeichneten Böden mit Ackerzahlen (Kartengrundlage - © GeoBasis-DE M-V 2025)

FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 93 ha. Davon liegen ca. 5.409 m² (0,054 Hektar) landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl > 50 innerhalb seines Geltungsbereichs. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

6.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE)

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Windenergiegebiete für Windenergieanlagen festzulegen. In den sogenannten Vorranggebieten für Windenergie ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Der durch das LEP M-V an die Regionalplanung übertragenen Aufgabe zur Festlegung von Wind-eignungsgebieten kommt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gegenwärtig über die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms mit dem Fokus auf die Ausweisung neuer Windvorranggebiete sowie der Erweiterung von bestehenden WEG im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ nach.

Im I. Quartal 2025 wird voraussichtlich der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms inklusive des Umweltberichts qualifiziert und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz freigegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (im Weiteren RREP MS) wahrscheinlich im IV. Quartal 2025 als Satzung erlassen werden könnte.

Eine planerische Ausgangsgrundlage für die vorliegende Planung liegt durch das durch Landesverordnung festgesetzte und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 vom 21. Oktober 2011 veröffentlichte (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011 S. 637) und somit rechtskräftige Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vor. Maßgeblich für das bauleitplanerische Verfahren – inbegriffen die Abgrenzung des Geltungsbereichs - und die 1. Änderung des sTFNP sowie die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind die aktuellen Erlasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur einheitlichen raumordnerischen Landesplanung ab Frühjahr 2023.

Seit 2011 besteht das vom regionalen Planungsverband ausgewiesene Windeignungsgebiet „Groß Miltzow“ (WEG 16) am nordwestlichen Rand der Gemeinde in der Gemarkung Golm und übergreifend auf die angrenzende Gemeinde Kublank (s. Abbildung 4).

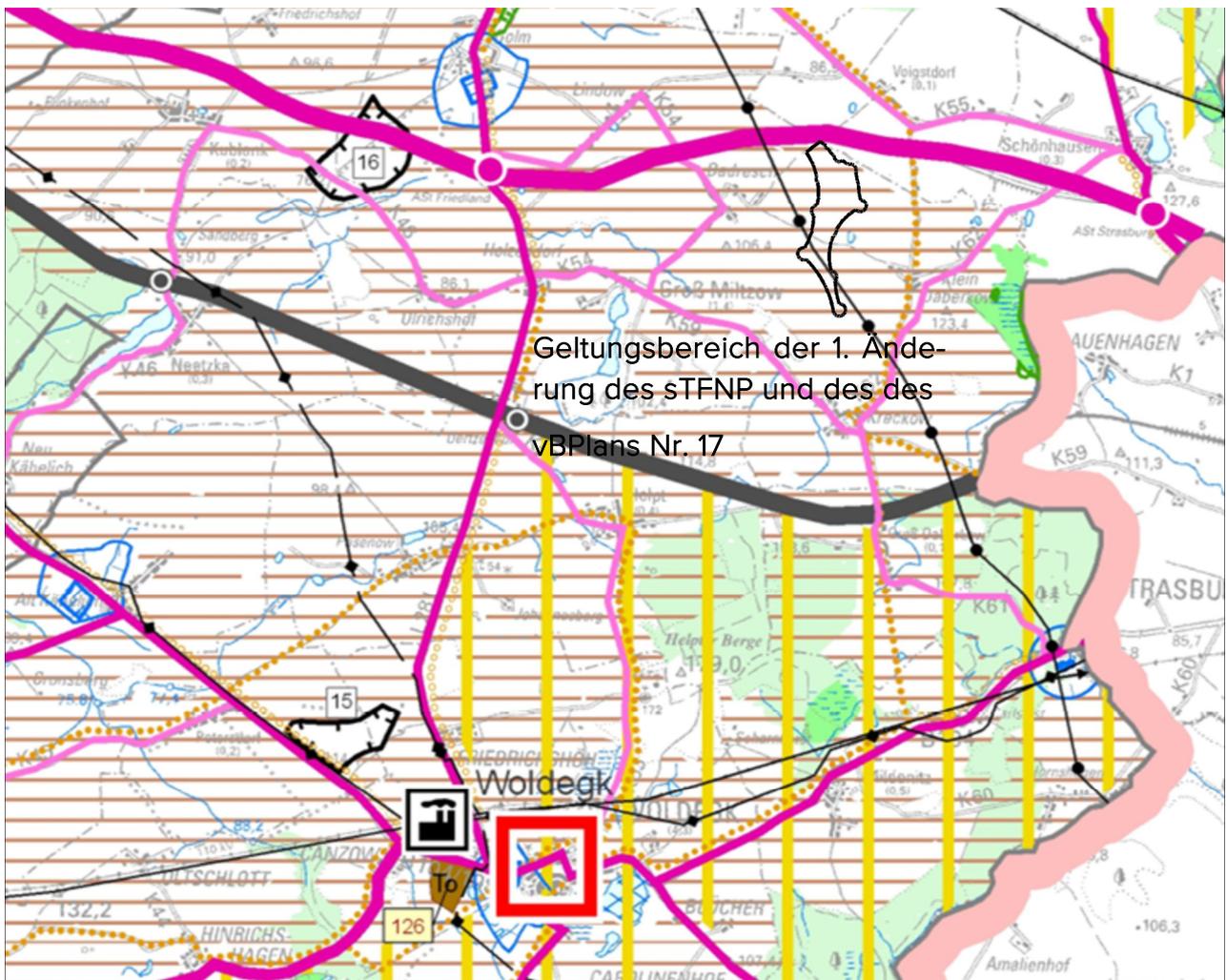


Abbildung 4: Ausschnitt Kartenblatt RREP MS Oktober 2011 mit Darstellung des WEG 16 und des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans des Planungsverbands Schönbeck

Das WEG ist bereits in Anspruch genommen worden. Es sind insgesamt 12 Windenergieanlagen innerhalb der Gebietsgrenzen des WEG 16 entstanden; außerhalb sind 6 errichtet worden.

Das RREP MS stellt den Bereich, in dem sich der Geltungsbereich des vBPlans Nr. 17 also auch die 1. Änderung des sachlichen TFNP bewegt als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar. Ebenso ist der Verlauf einer Oel-/Produktenleitung dargestellt, welcher durch den Geltungsbereich verläuft. Dieser Leitungsverlauf wird im Bebauungsplan Planteil berücksichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.⁶

⁶ Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011

Weiterhin dargestellt ist das WEG 15 „Petersdorf“ ca. 2,5 Kilometer nordwestlich der Ortslage Woldegk; vom Planungsgebiet mehr als ca. 8 km entfernt. Hier sind insgesamt 7 WEA entstanden, wovon 2 Anlagen außerhalb des Eignungsgebietes stehen.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden.

Im Folgenden steht im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (5)):

„(5) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z)⁷“

In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist.

Der Begründung dieses Zieles ist zu entnehmen:

„Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und in Tabelle 11 aufgeführt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf Grundlage der Kriterien nach Abbildung 34, die auch der technischen Entwicklung u.a. mit größeren Bauhöhen Rechnung tragen.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig.

Windenergieanlagen sind ab einer Gesamthöhe von mehr als 35 m raumbedeutsam.

Sollten sich in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen geschützte Biotop befinden, sind diese bei der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

6.3 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfROuLP MSE) hat mit Schreiben vom 17.02.2025 die landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Ihr ist sinngemäß zu entnehmen, dass auf die landesplanerischen Stellungnahmen zum angezeigten Bebauungsplan Nr. 17 vom 06.02.2025 verwiesen wird und dass die angezeigte 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS nicht vereinbar ist.

Im Schreiben vom 06.02.2025 wird abschließend auf eine Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e (5) BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde für eine Verwirklichung des Vorhabens verwiesen.

⁷ Programmsatz gemäß LEP M-V – Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem (Z)

6.4 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung

Der Bereich des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 und somit auch des Geltungsbereichs der 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes -Windenergie- für das aktuelle Windparkvorhaben ist nicht als Windeignungsgebiet/Vorranggebiet in der vorgenannten Fassung des RREP MS aufgeführt.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow ist mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS nicht vereinbar (s. hierzu auch Punkt 6.3).

Artenschutzrechtliche Belange führten bislang zur Nichtberücksichtigung dieses Bereichs als Windeignungsgebiet im RREP MS 2011 als auch in dessen Teilfortschreibung. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass artenschutzfachliche Belange höher gewichtet werden und im Regionalplan die mit dieser Bauleitplanung vorgestellte Fläche keine Berücksichtigung finden wird. Für die WEA-Standortplanung in diesem sehr windhöffigen Gebiet ergaben sich seinerzeit bereits chancenreiche Areale, welche sich aber durch die bislang definierten Ausschlussbereiche des Artenschutzes mit einem sehr großen Radius und darüber hinaus anschließenden Prüfbereichen als nicht genehmigungsfähig erwiesen. Auch in der Regionalplanung der Mecklenburgischen Seenplatte wurden die artenschutzfachlichen Belange sehr hoch gewichtet und so scheiterten bisherige Planungsansätze.

Die Gemeinde setzt sich daher in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Umweltgutachter artenschutzrechtlich besonders intensiv mit dieser Problematik unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz auf Bebauungsplanebene des vBPlans Nr. 17 „Windpark Badresch“ in einer detaillierten und abgeschichteten Form auseinander.

Durch die Raumordnungsbehörde wird auf die Möglichkeit einer Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e (5) BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde für eine Verwirklichung des Vorhabens verwiesen.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung aufgegriffen und den entsprechenden Zielabweichungsantrag ans Wirtschaftsministerium gestellt.

6.4.1 Umgang mit dem Kriterium des möglichen Vorkommens des Schreiadlers

Der Änderungsbereich des Teilflächennutzungsplans (Bebauungsplangebiet) befindet sich (größtenteils) innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (außerhalb des 3 km-Radius) des im Juli 2024 im Gebiet „Rabenholz“ kartierten Schreiadlers. Die Planung sieht primär die phänologiebedingte Abschaltung der WEA vor.

Bei Eintritt des nachweislichen Vorkommens des Schreiadlers im relevanten Umkreis der geplanten Windenergieanlagen verpflichtet sich der Vorhabenträger zu einer phänologiebedingten Abschaltung über das übliche Maß von 6 % der Betriebsstunden hinaus, um so eine erhebliche Störung und eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos der Art auf wirksame Weise zu minimieren. Der Vorhabenträger wird daher über die Mindestabschaltzeit von sechs Wochen hinaus eine Abschaltzeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Betriebsjahres während der Besetzung des Horstes umsetzen. Bei diesem Windpark sollte die Abschaltung der WEAs tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen. Über den Abschaltzeitraum wird eine jährliche Kontrolle im wöchentlichen Rhythmus durch einen Fachgutachter durchgeführt.

Die phänologiebedingte Abschaltung kann auch für weitere Großvogelarten und Fledermäuse zur Verwendung kommen.

Da die Maßnahme mit Energieverlusten verbunden ist, soll im Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Festsetzung (Minderungsmaßnahme) regeln, dass die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden kann, wenn in einem Genehmigungsbescheid nach BImSchG für die WEA-Standorte der Betrieb eines Antikollisionssystems (AKS) als Betriebsvoraussetzung und Minderungsmaßnahme von der Genehmigungsbehörde bestimmt wurde. Bei einer zertifizierten Zulassung des AKS für den Schreiadler soll dann eine Abschaltung bei Annäherung auf maximal 750 m auf die WEA beantragt werden. Diese Vorgehensweise ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Insofern ist mit der Inbetriebnahme des geplanten Windparks der Einsatz eines im Zertifizierungsprozess befindlichen AKS für den Schreiadler und andere kollisionsgefährdete Arten verbunden; unter der Voraussetzung, dass die zuständige Umweltbehörde des Landes die abgeschlossene Zertifizierung dieses System naturschutzfachlich anerkennt und seine Anwendung künftig zulässt. Die Rotoren der jeweils betroffenen WEA werden bei einem Anflug ab einem durch das System definierten Gefahrenabstand auf die Windenergieanlage abgeschaltet, wodurch eine mögliche Tötung der jeweils heranfliegenden Greifvogelart verhindert wird.

Diese Bestimmung innerhalb der Baugenehmigung nach BImSchG wird durch das WindBG im § 6 Abs. 2 legitimiert. Diesem ist zu entnehmen: *„Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten.....“*

Inhaltlich soll sich der Bebauungsplan neben der städtebaulichen Komponente vor allem mit den umweltrechtlich und naturschutzfachlich zu beachtenden Belangen auseinandersetzen. Der Vorhabenträger und die beauftragten Umweltgutachter werden die oben genannten Lösungswege zum Artenschutz vorstellen, welche zu einem konfliktarmen und störungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen im Kontext mit dem möglichen Schreiadlerlebensraum führen sollen.

6.5 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Groß Miltzow hat die Planung im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfROuLP MS) mit Schreiben vom 27.08.2024 über das Amt Woldegk angezeigt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 07.10.2024 vor. Diese wird ebenfalls für die landesplanerische Einschätzung zur 1. Änderung des sTFNP zu Grunde gelegt.

Der landesplanerischen Stellungnahme ist im Wesentlichen folgendes zu entnehmen:

„Der durch die Gemeinde Groß Miltzow und die naturwind schwerin GmbH geplante Windpark würde zu einer preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Das o.g. Vorhaben entspricht damit dem Grundsatz der Raumordnung gem. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Die landwirtschaftliche Nutzung der den Vorhabenstandort umgebenden Flächen wird weiterhin möglich sein, sodass das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 3.1.4 (1) RREP MS entspricht.“

Das AfRL MS stellt weiterhin fest, dass der vorgesehene Geltungsbereich außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) des RREP Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen liegt. Darüber hinaus ist das Gebiet nicht im Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ enthalten. Hintergrund hierfür ist der MV- Erlass zur

Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023, nach diesem sind die Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Bundesnaturschutzgesetz von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten.

Das Vorhaben entsprachesomit nicht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS. Die angezeigte 1. Änderung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Schönbeck der Gemeinde Groß Miltzow sei mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS nicht vereinbar.

Eine zukünftige Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nimmt das AfRL somit nicht an. Im Schreiben wird abschließend auf eine Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e (5) BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde für eine Verwirklichung des Vorhabens verwiesen.

Der Stellungnahme des AfRL Meckl. Seenplatte ist nachfolgender Hinweis zu entnehmen:

„Der für das Vorhaben vorgesehene Geltungsbereich kommt für eine positive Verwirkung nach §245e (4) BauGB nicht infrage. Es kann aber im Sinne von § 245e (5) BauGB ein Zielabweichungsverfahren bei der obersten Landesplanungsbehörde beantragt werden.“

Die Gemeinde ist dem Hinweis im parallel geführten Bauleitverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan gefolgt und hat einen Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren im Sinne von § 245e (5) BauGB für die geplanten Windenergieanlagen des Windparks Badresch beantragt.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens mit dem artenschutzrechtlichen Kriterium auseinander und weist nach, wie einer Kollisionsgefährdung langfristig und nachhaltig entgegengewirkt werden kann. Zudem besteht gem. § 6 Abs. 1 WindBG die Möglichkeit, dass die zuständige Genehmigungsbehörde, hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt mecklenburgische Seenplatte, auf Grundlage vorhandener Daten, welche im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen darf.

Detaillierte Aussagen zum Umgang mit dieser Möglichkeit sind im Bebauungsplanverfahren zu erörtern und im Baugenehmigungsverfahren abzustimmen.

7. DARSTELLUNGEN IM ÄNDERUNGSBEREICH/AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

7.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO)

Es werden neun Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (SO Windenergie) dargestellt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.

Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Fortbestehen der aktuellen Nutzung – der Landwirtschaft.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ dient jeweils der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Windenergie sowie für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderliche Nebenanlagen und notwendige Erschließungsanlagen.

Als bauliche Hauptanlagen von Windenergieanlagen zählen im Wesentlichen die Fundamentkörper, der Turm, die Gondel und die Rotorblätter.

Mit der Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen bedarf es gleichzeitig auch der möglichen Errichtung zugehöriger und betriebsbedingt notwendiger baulicher Nebenanlagen, wie die für die Errichtung und den Betrieb notwendigen und permanent befestigten Kranstellflächen sowie entsprechender Zufahrtsflächen in Abhängigkeit von der Lage im Gelände.

Weiterhin, im gesamten Geltungsbereich der 1. Änderung des sTFNP, zulässig sind die notwendigen baulichen Anlagen für das beabsichtigte AKS zum Schutz von Großvögeln. Für die Funktionalität des Systems werden voraussichtlich drei Standorte notwendig sein. Die Standorte werden nicht gesondert festgesetzt, sondern werden im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB vertraglich sowie in dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan anlagenplanerisch geregelt.

Notwendige Erschließungswege in Schotterbauweise hin zu den WEA-Standorten, ausgehend von den Haupteerschließungswegen (Kreis- und/oder Gemeindestraßen, Feld- oder Ackerweg) sind auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete innerhalb des gesamten Bebauungsplangeltungsbereichs allgemein zulässig. Sie werden nicht gesondert festgesetzt, sondern werden im Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB vertraglich sowie in dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan anlagenplanerisch präzisiert geregelt.

Auch Nebenanlagen, welche der Nutzung und Einspeisung ins Stromnetz und der Überwachung der WEA dienen, sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Als zweite wesentliche Nutzung im Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung allgemein zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auch bisher schon am Standort betrieben. Sie soll erhalten bleiben und nicht wesentlich durch die Planung beeinträchtigt werden.

Der Flächenverlust der Agrarflächen soll so gering wie möglich gehalten werden. Der im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans herzustellende Vorhaben- und Erschließungsplan legt die Flächen fest, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden müssen, um die Windenergieplanung umsetzbar zu machen.

Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen und werden auch nicht erwartet.

8. IMMISSIONSSCHUTZ / NATURSCHUTZ / KLIMASCHUTZ

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können insbesondere durch Lärm, Licht, Schattenwurf, Luftschadstoffe, Gerüche oder auch optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen werden. Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist von sehr differenzierten Auswirkungen und Wirkreichweiten der jeweils zulässigen Anlagen auszugehen.

8.1 Immissionsschutzrechtliche Belange

Die geplanten WEA-Standorte sind hinsichtlich ihrer Schall- und Schattenemissionen im Rahmen der weiterführenden Planung (vBPlan Nr. 17) zu prüfen.

Windkraftanlagen erzeugen Immissionen, welche durch entsprechende Untersuchungen und Verfahren zu analysieren und nachzuweisen sind. Bei Nichteinhaltung von Immissionsrichtwerten sind Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Wo sinnvoll sind diese Minderungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene festzusetzen, um die z.B in § 1 Abs. 6 ff. BauGB bestimmten gesunden Wohnverhältnissen zu bewahren.

Es sind gutachterliche Prognosen vorzunehmen und Nachweise über die Einhaltung der in § 1 BauGB genannten Anforderungen zu erbringen. Es ist zu empfehlen, diese bereits auf Ebene des Bebauungsplanes vorzunehmen, um die Planungsabsicht im Hinblick auf Immissionen zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus gelten die Anforderungen an den Schallschutz und den Schattenwurf gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen.

Auf Grundlage dessen sind mit der Umsetzung des Vorhabens umweltunverträgliche Schall- und Schattenimmissionen auszuschließen.

Bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

8.2 Naturschutzrechtliche Belange

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. BauGB) sind im Umweltbericht zur 1. Änderung des sTFNP darzulegen und im Bebauungsplanverfahren über den vBPlan Nr. 17 weiter zu untersetzen. Es sind Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung sowie Vermeidung von negativen Auswirkungen zu ermitteln und festzusetzen.

Das im Entwicklungskonzept Groß Miltzow dargestellte Eignungsgebiet bei Badresch (flächig fast identisch mit dem Geltungsbereich des vBPlan 17 und der 1. Änderung des sTFNP) fand jedoch keine Berücksichtigung im RREP MS 2011; auch nicht in seiner Teilfortschreibung für die Windenergie. Die bereits voran erwähnten artenschutzrechtlichen Belange standen diesem Vorhaben bislang entgegen. Mit dem Schreiadlervorkommen wird sich im verbindlichen Bauleitplanverfahren umfassend naturschutzfachlich auseinandergesetzt. Andere Kriterien stehen einer Fläche vergleichbar mit einem Windeignungsgebiet im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ und somit der Sonderfläche „Wind“ des in diesem Bereich zu ändernden Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

Um diesem Ausschluss entgegenzuwirken, setzt sich die Gemeinde proaktiv im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ mit diesem Sachverhalt auseinander. Es wird der Nachweis erbracht, dass mit einer phänologiebedingten Abschaltung der geplanten Anlagen sowie alternativ mit Implementierung des für Mecklenburg-Vorpommern erstmalig zur Anwendung kommenden IdentiFlight-Systems (kameragestütztes Antikollisionssystem) dieser Ausschluss entkräftet werden kann.

Gesetzlich geschützte Biotope sind zu kartografieren und in den Bebauungsplan aufzunehmen.

8.3 Klimaschutzrechtliche Belange

Im Rahmen der Energiepolitik der Europäischen Union stellt der Ausbau der Erneuerbaren Energien eines von fünf Aktionsfeldern dar. Die Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien ist dabei ein Ziel der Bundesregierung.

Mit der Energiepolitischen Konzeption für Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2015 wurde die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung mit dem Zieljahr 2025 festgelegt.

Übergeordnetes Ziel ist der Ausbau der Stellung als Energieexportland und in diesem Zusammenhang die Bereitstellung einer Stromerzeugungskapazität von 24,3 TWh bis zum Jahr 2025.

Im Ländervergleich ist Mecklenburg-Vorpommern ein Land mit einer bereits hohen Anzahl an Stromanlagen für Erneuerbare Energien und leistet einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands und der EU. Sowohl der qualitative Ausbau des Energienetzes als auch die Erweiterung des vorhandenen Bestandes sind Ziele der Landesregierung. Die Erneuerbaren Energien wurden aufgrund des hohen Nutzungspotenzials Mecklenburg-Vorpommerns als Entwicklungschance erkannt und sollen entsprechend ausgebaut werden. Der erhebliche Anteil Erneuerbarer Energien am Energieverbrauch des Landes wird durch die vergleichsweise geringen CO₂-Emissionen in Mecklenburg-Vorpommern und ihre weiter sinkende Tendenz verdeutlicht.

Etwa 85 Prozent des in Mecklenburg-Vorpommern erzeugten Stroms stammen aus Erneuerbaren Energien. Dies ist einer der Gründe für die im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ geringen CO₂-Emissionen des Landes. (Energie- und CO₂- Bericht Mecklenburg-Vorpommern 2019-20, S. 56).

Für die Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leistet das Land M-V bereits einen wichtigen Beitrag. Seit dem Jahr 2004 übersteigt die Stromerzeugung des Landes den Verbrauch, sodass ein zunehmender Anteil der erzeugten Energie in Bedarfsregionen exportiert werden kann. Die Möglichkeit des Energieexportes wird durch den Ausbau Erneuerbarer Energien gefördert.

Die Entwicklung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Groß Miltzow entspricht den Zielstellungen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Immissions- und Klimaschutz.

9. ERSCHLIESSUNG UND MEDIEN

9.1 Verkehrliche Erschließung

9.1.1 Äußere Erschließung

Die Gemeindestraße Klein Daberkow, als Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow verläuft in etwa mittig horizontal durch den Geltungsbereich. Sie dient somit als äußere Zuwegung zu den befestigten privaten Schotterwegen innerhalb des Geltungsbereichs, welche dann wiederum die einzelnen Windenergieanlagenstandorte verkehrlich anschließen. Die Gemeindestraße verfügt über verschiedene Zu- bzw. Abfahrten zu den umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen.

Im Norden tangiert ein Verbindungsweg/Feldweg zwischen Badresch und Voigtsdorf den Geltungsbereich. Auch von diesem Anschlusspunkt aus sollen die im Umkreis geplanten WEA erschlossen werden. Insgesamt ist somit die Erschließung des gesamten Windparks Badresch gewährleistet.

9.1.2 Innere Erschließung und Feuerwehrzufahrt

Innerhalb des Sondergebiets erfolgt die Erschließung über private Wege, welche mit Schotter befestigt werden. Diese Wege werden neu errichtet und verbleiben als Wartungs- und Rettungswege für die Dauer der Windenergienutzung erhalten. Die Wege werden entsprechend den Bestimmungen und Regelungen für Rettungswege für die Feuerwehr angelegt, konzipiert und befestigt (Tragfestigkeit).

9.2 Brandschutz

Die für den Betrieb einer Windkraftanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls an den WEA ist statistisch gesehen eher gering, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Ereignisse wie schwere Gewitter und unvorhergesehene technische Störungen sind in den meisten Fällen dann die Auslöser. Die Brandbekämpfung an einer WEA ist schwierig, daher ist es wichtig, umfassende Vorsorge und regelmäßige technische Überwachungen vorzunehmen. Im Brandfall einer WEA steht vor allem umsichtiges Handeln zur Schadensbegrenzung im Mittelpunkt, um die Ausweitung des Brandherdes zu vermeiden. Mehr zum Thema Brandschutz kann in den technischen Unterlagen des WEA-Herstellers nachgelesen werden. Die Feuerwehren der Gemeinde sind in die Vorsorge zur Brandschutzbekämpfung und bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (Feuerwehreinsatzplan) einzubeziehen.

Die öffentliche Erschließung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr/Rettungsdienst wird durch die Verbindungsstraße zwischen Klein Daberkow und Badresch gewährleistet. Nach Maßgabe des Feuerwehrplanes erfolgt die innere Erschließung über ausgebaute private Wege hin zu den WEA und deren betrieblichen Anlagen. Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr (Amtsblatt M-V 2006 S. 597 Anhang E und Berichtigung S. 874 Nr. 4) wird beachtet bzw. eingehalten.

Das Forstamt Neubrandenburg teilt mit Stellungnahme zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Flächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow vom 17.01.2025 mit, dass das Einvernehmen durch die Forstbehörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt wird:

1. Zwischen den zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) und der Waldgrenze ist ein Abstand von 30 Metern nicht zu unterschreiten.

2. Betragt der Abstand zu errichtender WEA zum Wald weniger als 50 Meter, sind Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen zu installieren und der Forstbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Jede einzelne WEA wird mit einer automatischen Löschvorrichtung ausgestattet. Im Rahmen des Blm-Sch-Verfahrens (Baugenehmigung) wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Ergeben sich aus dem Gutachten entsprechende Auflagen, werden die WEA mit einem Waldbrandfrühwarnsystem ausgestattet.

Gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von WEA sind diese Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Waldbrandschutzes und des störungsfreien Betriebes des automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystems im Erlass des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern „Verfahren bei der forstbehördlichen Beteiligung zu Bau und Betrieb von Windenergieanlagen (WEA)“ vom 22.07.2013 näher bezeichnet.

Die Auflage wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

9.3 Technische Ver- und Entsorgung

Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung sind im Wesentlichen nur für die baulichen Anlagen in den jeweiligen Sonstigen Sondergebieten erforderlich. Die konkrete technische Erschließung ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Trinkwasser

An der Ortsverbindungsstraße von Badresch nach Klein Daberkow befindet sich nördlich der Straße die TW-Zubringerleitung PEHD 125x11,4 des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg. Diese Leitung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 6. Im übrigen Gebiet des B-Planes gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Der Leitungsverlauf wird anhand der vorliegenden Bestandsunterlagen als Hinweis in den Bebauungsplan Planteil A übernommen.

Geringfügige Abweichungen des Trassenverlaufes sind möglich. Die Sohltiefe liegt zwischen 1,20 - 2,00m. Die Leitungen sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Die Zugänglichkeit der Armaturen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Der Zweckverband hat zu der o.g. Maßnahme keinen Einwand, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird. Bei später auftretenden Schäden bzw. Unzugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes haftet der Verursacher! Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind einzuhalten. Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Eine Abfrage entsprechender Versorgungsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

Abwasser

Abwässer fallen nicht an.

Elektroenergie/Stromversorgung

Für Windenergieanlagen ist lediglich die Verlegung von (unterirdischen) Stromkabeln zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen zu sichern. Dies erfolgt in

Eigenverantwortung des Vorhabenträgers/ Betreibers durch eigene Erdkabel. Die Sicherung der Kabeltrassen erfolgt über Pacht- bzw. Gestattungsverträge.

Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme nicht geplant. Anhand der an die Telekom übergebenen Planungsunterlagen ist keine durch die Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Sollte die Anbindung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, ist die Herstellung einer Hauszuführung notwendig. Hierfür ist ein Antrag über den Bauherrensenservice zu stellen.

Eine Abfrage entsprechender Telekommunikationsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

Niederschlagsentwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken vor Ort zu versickert. Die dauerhaft befestigten Wege werden als Schotterflächen mit entsprechendem Quergefälle hergestellt, sodass eine Verrieselung auf Nebenflächen erfolgen kann. Von den Turmfundamenten kann das Wasser in alle Richtungen verrieselt werden.

Abfallentsorgung

Die für die Errichtung der Anlagen notwendigen Bau- und Betriebsstoffe werden fachgerecht entsorgt. Die nach dem Rückbau anfallenden Anlagenmaterialien werden ebenfalls fachgerecht entsorgt und der Recyclingkette zugeführt.

Weitere Bestandsleitungen

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Oel-/Produktenleitung mit überörtlicher Versorgungsfunktion.

Es handelt sich hierbei um eine Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH zum Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt/Oder und dem Tanklager in Rostock, welche unmittelbar betroffen ist.

Die PCK-Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Die Mineralölpipeline und das Fernwirkkabel der PCK ist durchgängig innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m und 1 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.

In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen wird aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotenzial sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen gesehen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen einhält, der dem 1,1-fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

10. HINWEISE

10.1 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

Die Eingriff- Ausgleichsregelung ist auf der nächsten Planungsebene, dem vBPlan Nr. 17 abzuarbeiten.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in den Naturhaushalt ist gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018 zu verwenden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild gemäß den Vorgaben im „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021“ vorzunehmen.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz) sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren.

10.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/ AbfG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

10.3 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden (vgl. Umweltbericht Punkt 2.2.2.4).

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 Abs.3 DSchG M-V).

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

10.4 Kampfmittel

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche **sind** gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V **erhältlich**. **Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de unter „Munitionsbergungsdienst“ sind das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.**

Rechtshinweis:

Beim Fund von Kampfmitteln oder kampfmittelverdächtigen Gegenständen, ist gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hier aus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß §§ 13 und 52 Landesbauordnung Mecklenburg -Vorpommern (LBauO M-V) analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg - Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen. Zudem ergibt sich das Erfordernis des Arbeitgebers eine Gefährdung des Lebens zu vermeiden bzw. möglichst gering zu halten aus § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

10.5 Wasserwirtschaft

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 03.02.2025 aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD) mit, dass die Auflage „Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen. Bei der Vorhabensplanung/ Festsetzung des B-Planes ist die Umsetzung der Maßnahme daher mit zu berücksichtigen. Die Auflage wird entsprechend begründet, dass durch das Vorhaben ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer Ellerbruchgraben, Wasserkörpernummer (WKN) ZALA-4200 betroffen ist. Die geplante WEA 4 kreuzt das benannte verrohrte Gewässer im Bereich Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 69. Für dieses Gewässer ist (teilweise im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen (nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmennummer ZALA-4200-M04). Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

Die Auflage ist im Bebauungsplanverfahren und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

10.6 Belange der Forstwirtschaft

Waldabstand

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Dieser wird in Fällen des § 2, Absatz 1 Satz 1 des LWaldG M-V von der Traufkante gebildet.

Als äußerer Rand der baulichen Anlage wird bei der Errichtung von WEA die Kreisfläche betrachtet, die durch das auf den Boden projizierte Lot der Rotorspitzen beschrieben wird. Innerhalb des Änderungsbereiches des FNP liegen keine Waldgebiete. Eine Waldbetroffenheit ergibt sich jedoch auf der Grundlage des erläuterten Waldabstandes.

Im Bereich Flurstück 56/1, Flur 3, Gemarkung Badresch grenzt das Sonstige Sondergebiet - Zweckbestimmung Windenergie (SO Windenergie) unmittelbar an Wald im Sinne des § 2 LWaldG. (Forstadresse: Forstamt Neubrandenburg; Revier Schönbeck; Abteilung 71012z6_1). Insbesondere in diesem Bereich ist der benannte Abstand potenziell zu errichtender Windenergieanlagen zur Waldgrenze einzuhalten.

11. GESONDERTER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG – Teil II UMWELTBERICHT

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Umweltbericht

zur

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich

„Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	4
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	
	10	
2.1	Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....	10
2.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
2.1.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	13
2.1.3	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.....	14
2.1.4	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	22
2.2.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung ..	22
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen.....	25
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
5	Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7	27
6	Zusätzliche Angaben.....	27
6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	27
6.2	Monitoring	27
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	27
8	Referenzliste der Quellen.....	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Vogelrastgebiete an Land.....	7
Abbildung 2 Schutzwürdigkeit des Bodens im Bereich des SO Windenergie.....	8
Abbildung 3 Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Bereich des SO Windenergie	8
Abbildung 4 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des SO Windenergie.....	9
Abbildung 5 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen.....	10
Abbildung 6 Umfangswinkel Geltungsbereich Windpark Badresch	12
Abbildung 7 Biotop- und Nutzungstypen	13
Abbildung 8 Gesetzlich geschützte Biotope	14
Abbildung 9 Bodenarten im Bereich des SO Windenergie	15
Abbildung 10 Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete.....	16
Abbildung 11 Naturräumliche Gliederung zwischen Neubrandenburg, Friedland und Woldegk	17
Abbildung 12 Schutzgebiete im Bereich des SO Windenergie	18
Abbildung 13 Lage SO Windenergie und umgebende FFH- und Vogelschutzgebiete	19
Abbildung 14 Landschaftsbildräume innerhalb des 3.750 m–Betrachtungsraumes	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Landschaftsbildräume mit Bewertung im Betrachtungsraum um den 3.751,8 m-Betrachtungsraum	19
---	----

1 Einleitung

Bereits im Jahr 2012 hat die Gemeinde Groß Miltzow ein Nutzungskonzept für die beabsichtigten Flächennutzungen, welches auch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung umfasst, innerhalb ihres Gemeindegebiets erarbeitet. Zum Teil fanden diese Gebiete für Windenergienutzung auf Antrag der Gemeinde Eingang in das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) Mecklenburgische Seenplatte 2011. Das in der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (sTFNP) betrachtete Gebiet ist hingegen kein Inhalt des RREP.

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB wird für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Der Inhalt des Umweltberichts ist nach den Vorgaben der Anlage 1 BauGB zu bearbeiten.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeindevertretung hat den Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und damit im Parallelverfahren einhergehend der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie des Planungsverbands Schönbeck gefasst. Somit folgt sie den Vorgaben des Landes, des Bundes und der europäischen Union zur Bereitstellung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie.

Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung enthält Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen der Flächenausweisung auf die gem. Anlage 1 (§ 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) zu betrachtenden Schutzgüter. Die Belange des Artenschutzes finden auf der nachgelagerten Planungsebene detaillierte Berücksichtigung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (vBP 17) der Gemeinde Groß Miltzow. Gleiches gilt für die Eingriffs-Ausgleichsregelung.

Das gemeindliche Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft. Dazu erfolgt im sTFNP die Festsetzung der Fläche als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Windenergie“ gem. § 11 BauNVO.

Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin im gesamten Geltungsbereich möglich sein.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist), werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Die Entscheidung der Gemeinde über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz wird in diesem Umweltbericht dargelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, 66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)) verboten. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff.

BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten könnten.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Fachpläne

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm wird die Gemeinde Groß Miltzow als Teil der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ dargestellt.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation zeigt „Buchenmischwälder des Übergangsbereichs (Perlgras-Waldmeister-Buchenwälder)“.

Das Gemeindegebiet Groß Miltzow befindet sich in einem Gebiet mit mittlerer bis hoher Rastgebietsfunktion (Stufe 2: regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen, Abbildung 1).

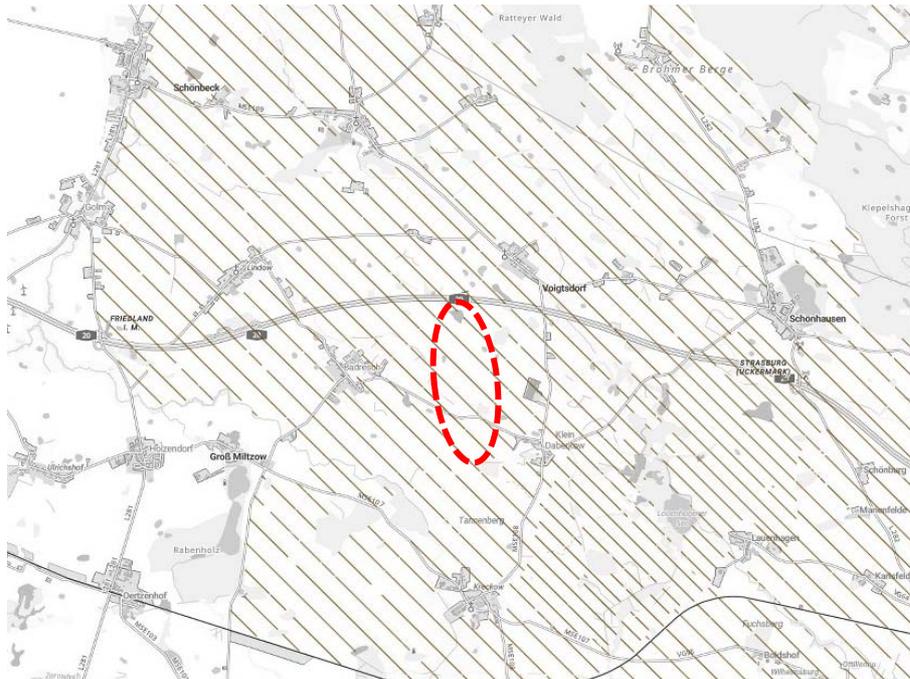


Abbildung 1 Vogelrastgebiete an Land
(Quelle: GAIA MV 2024)

- 
Rastgebiet Stufe 4 „Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) - Bewertung: sehr hoch“
- 
Rastgebiet Stufe 3 „stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch“
- 
Rastgebiet Stufe 2 „regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch“
- 
Rastgebiet Stufe 1

Der gutachtliche Landschaftsrahmenplan für den Kreis Mecklenburgische Seenplatte von 2011 gibt die Schutzwürdigkeit des Bodens mit „mittel bis hoch“, die Schutzwürdigkeit des Grundwassers mit „hoch bis sehr hoch“ an (Abbildung 2, Abbildung 3).

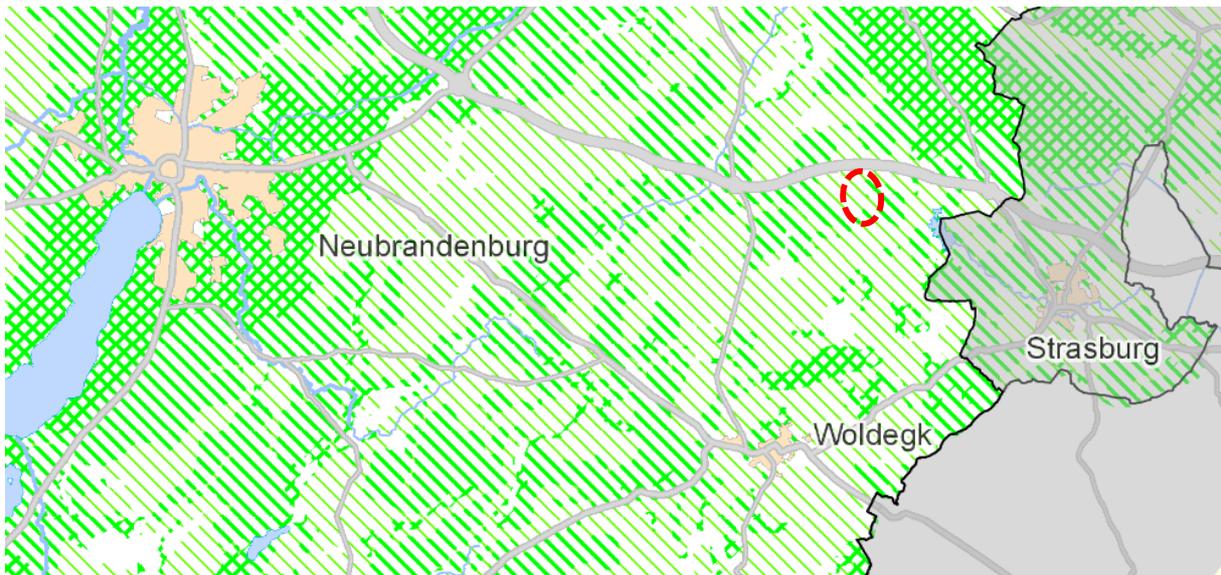


Abbildung 2 Schutzwürdigkeit des Bodens im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 4)

-  Mittlerer bis hohe Schutzwürdigkeit des Bodens
-  Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodens
-  Sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodens
-  Lage SO Windenergie

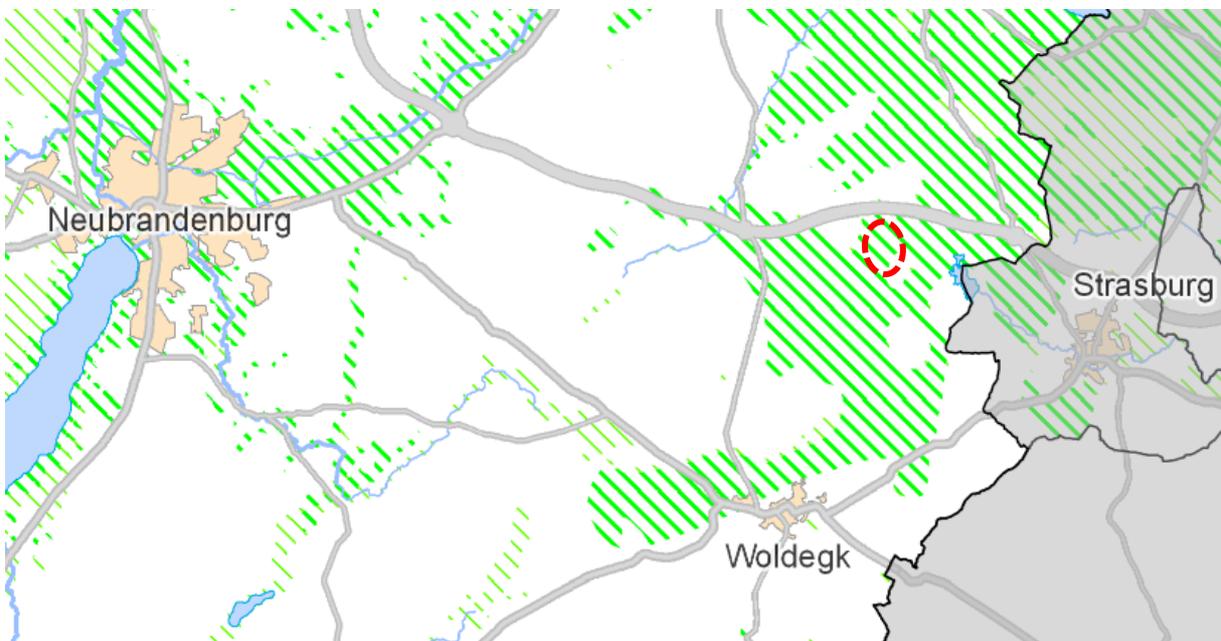


Abbildung 3 Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 6)

-  Mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit Grundwasser
-  Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit Grundwasser
-  Lage SO Windenergie

Klimatisch ist die Region niederschlagsbenachteiligt und der Geltungsbereich gehört zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

Für das Landschaftsbild wird eine Schutzwürdigkeit von „mittel bis hoch“ angegeben, die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume mit „gering“ bewertet (Abbildung 4).

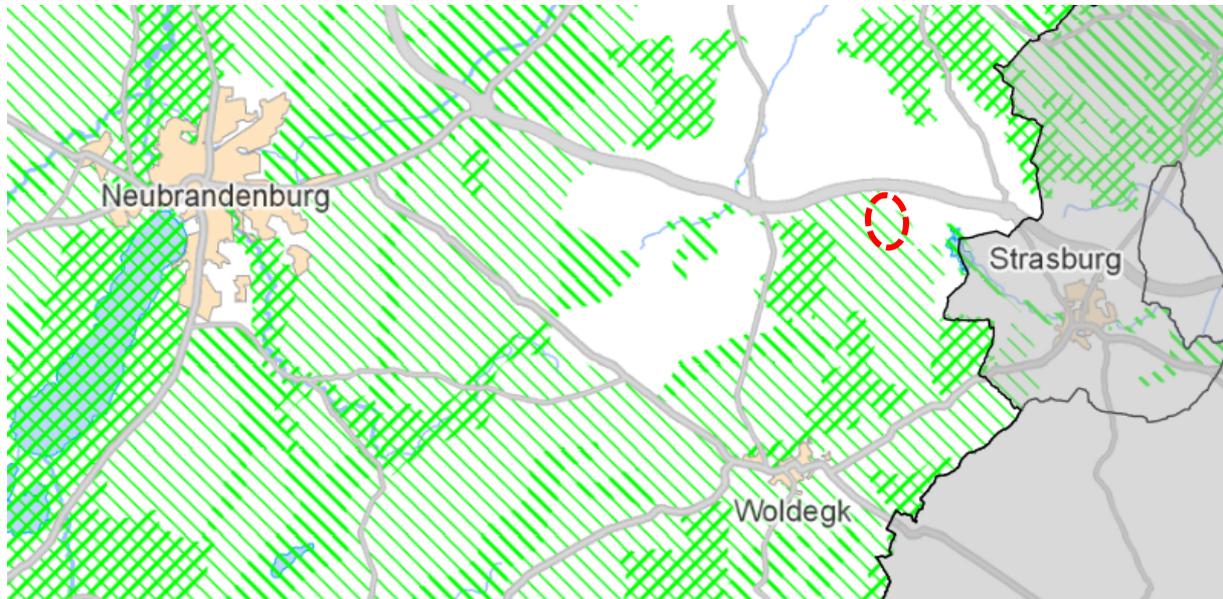


Abbildung 4 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 8)

-  Mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Lage SO Windenergie

Nördlich und östlich der Ortslage Badresch sind mit der „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen vorgeschlagen (Abbildung 5).

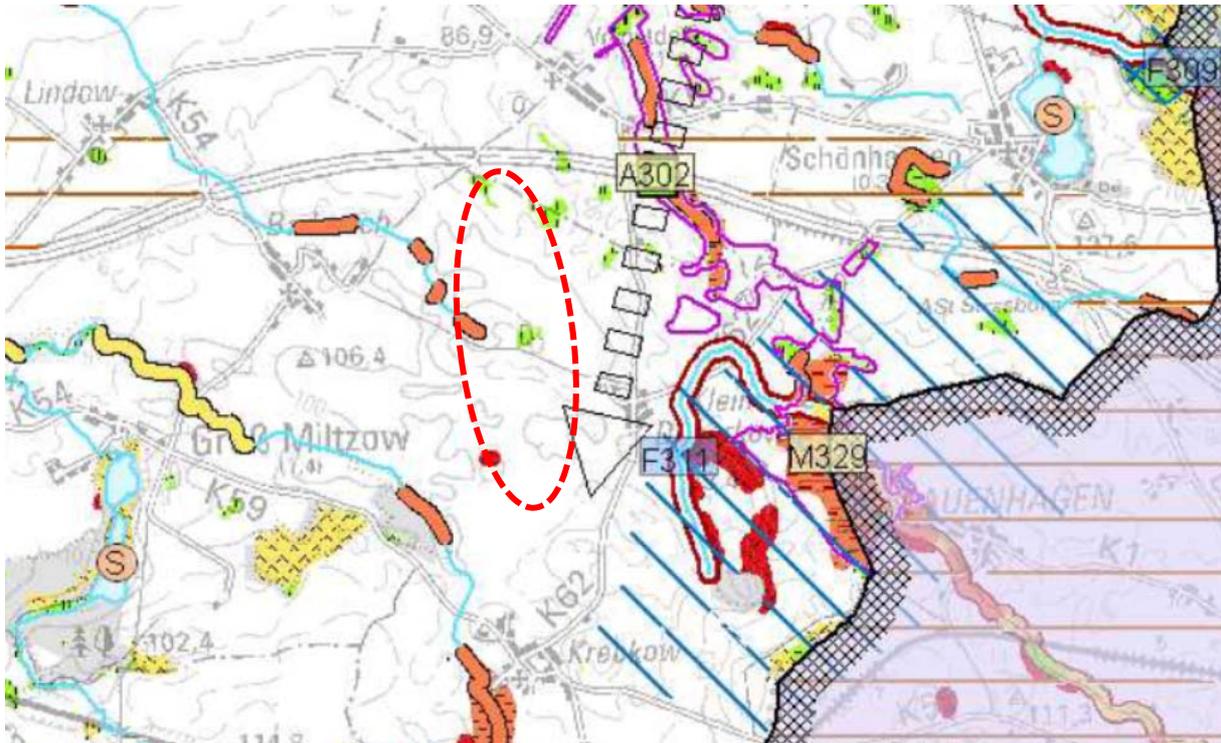


Abbildung 5 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte III)

 Lage SO Windenergie

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt im Osten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, rund 20 km östlich von Neubrandenburg entfernt. Die Ortslage Badresch westlich des SO Windenergie zeigt einen dörflichen Charakter und ist heute durch eine Wohnnutzung mit Einfamilienhäusern geprägt.

Landwirtschaftliche Betriebsflächen (z. B. Stallanlagen) sind insbesondere an den Ortsrändern zu finden.

Das SO Windenergie umfasst vorrangig Flächen, die der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und erschlossen werden über vollversiegelte Wege und unversiegelte Feldwege, über die auch die Ortschaften Groß Miltzow, Badresch, Klein Daberkow und Voigtsdorf erreicht werden können. Sowohl im Landes-, als auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird der Bereich, in dem sich das SO Windenergie befindet, als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet.

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte gehört das Gemeindegebiet Groß Miltzow nicht zu einem Bereich mit besonderer oder herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Rund 130 m nördlich des Sonstigen Sondergebiets Windenergie verläuft die Autobahn A20.

Der Umfassungswinkel des geplanten Windparks innerhalb des 3.500 m - Betrachtungsraums um den geometrischen Mittelpunkt der Ortslage Badresch beträgt 80°. Die nächstgelegene Potenzialfläche Nr. 34 „Schönhausen“ zwischen Schönhausen und Klein Daberkow tritt optisch hinter den hier zu betrachtenden Geltungsbereich.

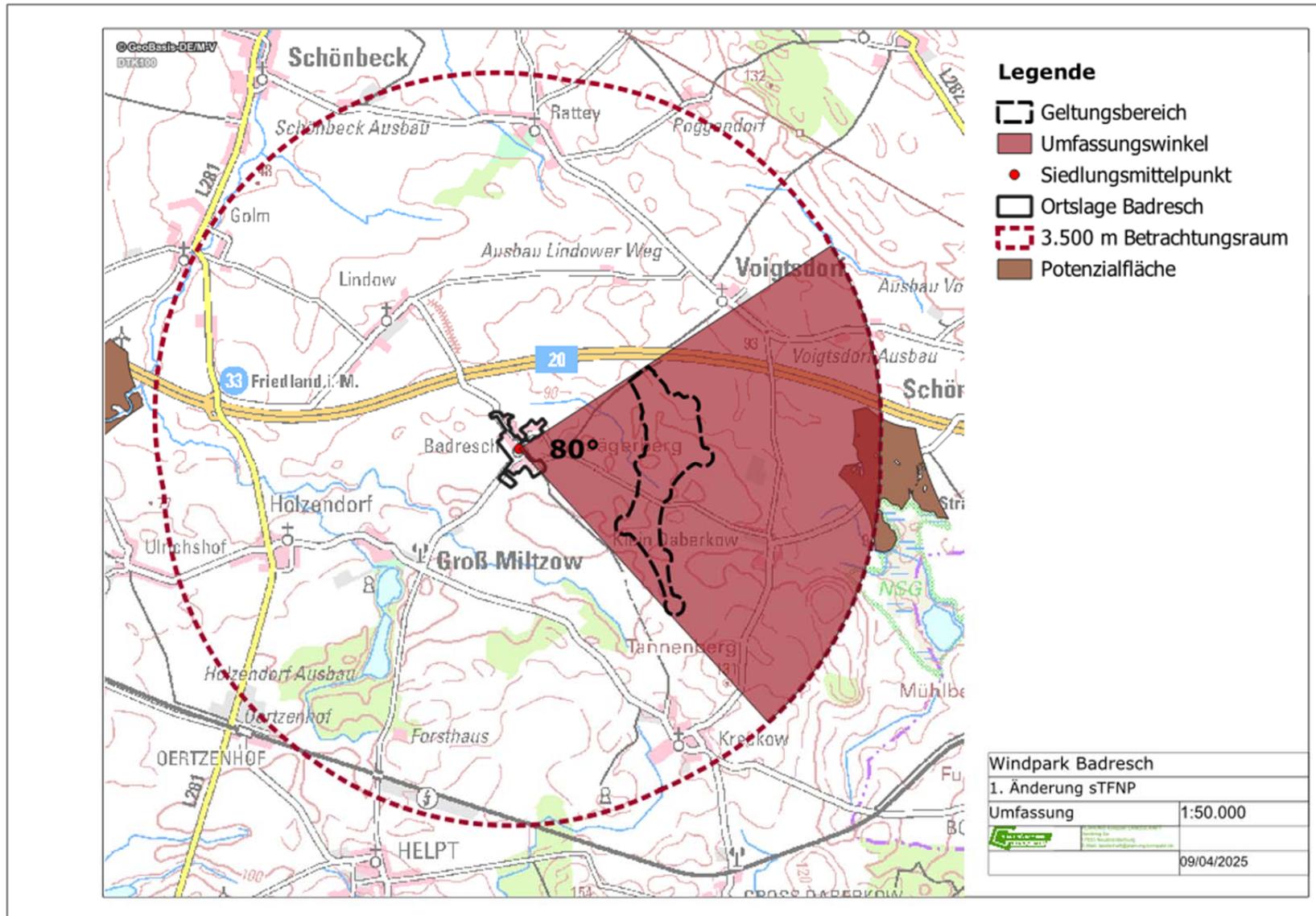


Abbildung 6 Umfassungswinkel Geltungsbereich Windpark Badresch

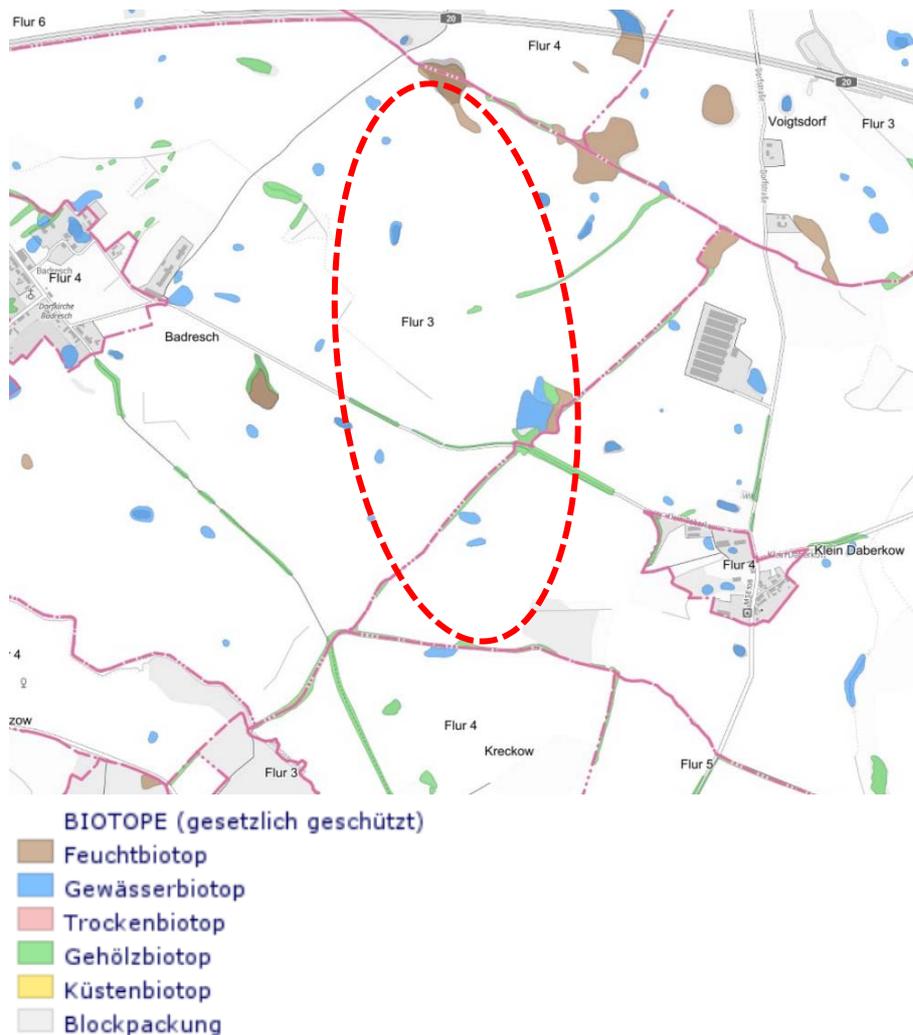


Abbildung 8 Gesetzlich geschützte Biotope
(Quelle: GAIA M-V)

Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des SO Windenergie sind vorhanden (Abbildung 8). Die detaillierte Betrachtung der zu berücksichtigenden, gem. § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotoptypen erfolgt auf der Ebene des vBP 17 der Gemeinde Groß Miltzow.

Im Gemeindegebiet treten potenziell Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Vertreter der Artengruppe der Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie windkraftsensible Groß- und Greifvögel können potenziell auf Grund der landschaftlichen Strukturierung im Bereich des Sonstigen Sondergebiet Windenergie vorkommen. Die detaillierte artenschutzfachliche Untersuchung und Bewertung erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen des vBP 17 der Gemeinde Groß Miltzow.

2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Vorwiegend umfasst das Sonstige Sondergebiet Windenergie intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und die zugehörigen landwirtschaftlichen Erschließungswegen. Eingestreut liegen kleinflächige Feldgehölze, Kleingewässer, Gebüsche sowie Schilfröhrichte.

Die Böden der Planungsregion haben ihren Ursprung in den abgelagerten Sedimenten des Weichselglazials, also den Grund- und Endmoränen sowie den Sandern, Becken und Tälern. Kennzeichnende Bodenarten für den Geltungsbereich des vBP Nr. 17 sind Lehm- Parabraunerde und Pseudogley- Parabraunerde (Braunstaugley), wobei der Bereich Teil einer Grundmoräne mit Stauwassereinfluss mit flachwelliger bis flachkuppiger Oberfläche ist (Gaia MV 2024, Abbildung 9).

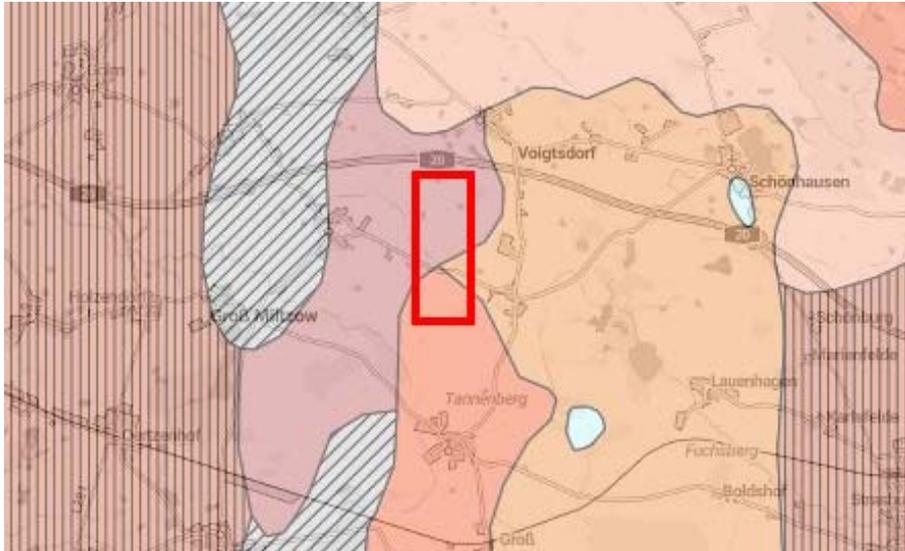


Abbildung 9 Bodenarten im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: GAIA MV 2024)

Innerhalb des SO Windenergie kommen gesetzlich geschützte Kleingewässer vor. Die nächstgelegenen Seen sind der Vordere See und der Hintere See in Groß Miltzow, der Lauenhagener See zwischen Lauenhagen und Klein Daberkow und der Schönhauser See bei Schönhausen. Entwässert wird die Ackerfläche durch einen weitgehend drainierten Graben. Das Gebiet verfügt nicht über nutzbares Grundwasser, das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich bei Golm nordwestlich von Badresch (Abbildung 10).

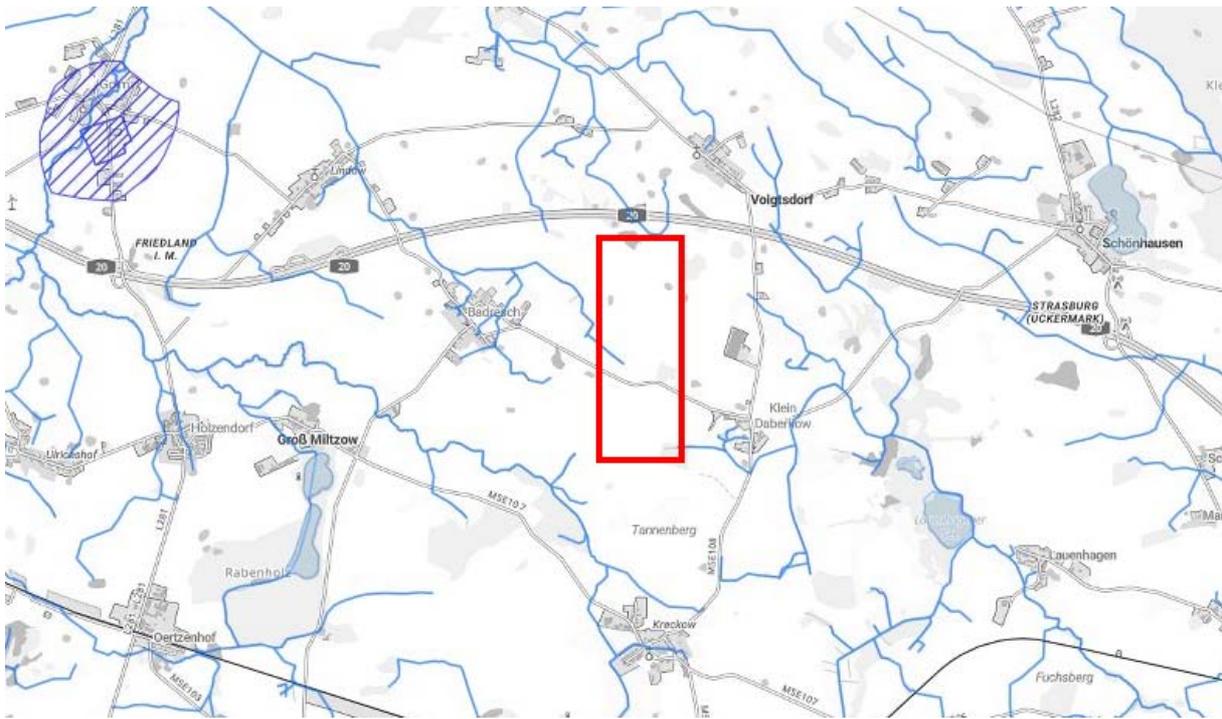


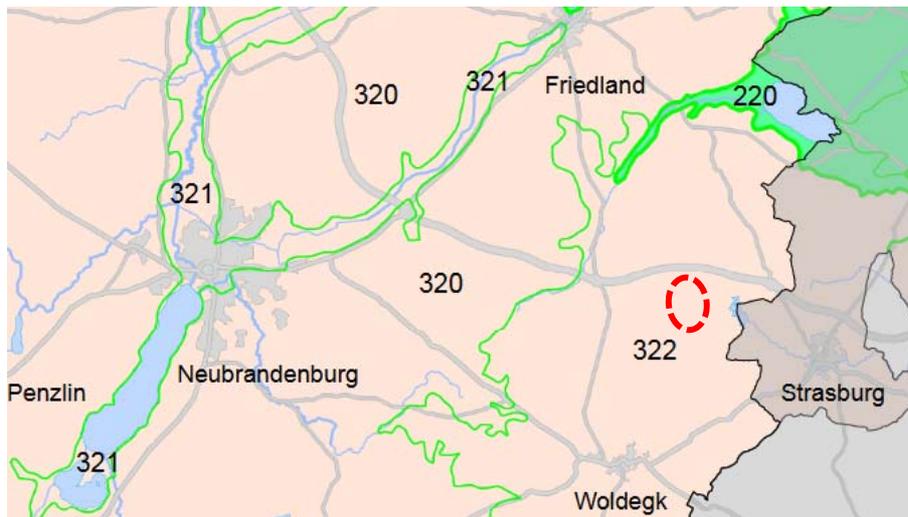
Abbildung 10 Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete
(Quelle: GAIA MV 2024)

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in der klimatischen Modellregion „Nordostdeutsches Tiefland“. Im Referenzzeitraum 1961 – 1990 beträgt in Mecklenburg-Vorpommern die durchschnittliche Temperatur 8,2 °C, im Referenzzeitraum zwischen 1981 bis 2010 8,8 °C. Klimatisch geprägt wird Mecklenburg-Vorpommern durch den Übergang vom maritimen Klima an der Küste zum kontinental geprägten Klima im Binnenland.

Die Betrachtung klimatischer Bedingungen beschränkt sich im vorliegenden Umweltbericht auf die lokalklimatische Ebene. Das Klima innerhalb des SO Windenergie wird durch die vorherrschende Bodenfeuchte und die Bedeckung mit Vegetation bestimmt. Die Verdunstungsrate erhöht sich bei Sonneneinstrahlung und warmen Wetterlagen, sodass bodennahe Luftschichten eine höhere Luftfeuchtigkeit aufweisen. Die Verdunstung hat einen kühlenden Effekt.

Die zum Geltungsbereich nächstgelegenen Luftemittenten befinden sich bei Voigtsdorf nördlich der A 20.

Die Gemeinde Groß Miltzow ist Teil der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland“. Das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte ist geprägt durch wellige Grundmoränen, eingelagerte Täler der Tollense und Peene, durch das Becken des Malchiner und des Kummerower Sees und durch einige Endmoränenzüge. Das Obere Tollensegebiet umfasst dabei 40 % der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Abbildung 11).



Legende

Großlandschaften / Landschaftseinheiten:

- 20 Vorpommersche Lehmplatten
 - 200 Lehmplatten nördlich der Peene
 - 201 Lehmplatten südlich der Peene
 - 202 Grenztal und Peenetal
- 22 Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft
 - 220 Friedländer Große Wiese
- 31 Oberes Peenegebiet
 - 310 Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz
 - 311 Teterower und Malchiner Becken
- 32 Oberes Tollensegebiet
 - 320 Kuppiges Tollensegebiet mit Werder
 - 321 Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal
 - 322 Woldegk-Feldberger-Hügelland
- 41 Mecklenburger Großseenlandschaft
 - 412 Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee
- 42 Neustrelitzer Kleinseenland
 - 420 Neustrelitzer Kleinseenland
- 52 Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz
 - 522 Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmfächen

Landschaftszonen:

- 2 Vorpommersches Flachland
- 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte
- 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte
- 5 Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte

Grenze der

Landschaftszonen

Großlandschaften

Landschaftseinheiten

Abbildung 11 Naturräumliche Gliederung zwischen Neubrandenburg, Friedland und Woldegk (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 1)

Nördlich und östlich des SO Windenergie (Abbildung 12) liegen die Schutzgebiete (nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz):

- Naturschutzgebiet Eichhorst im Schönbecker Wald, ca. 6.746 m Entfernung zum SO
- Naturschutzgebiet Lauenhagener See, ca. 2.227 m Entfernung zum SO
- Naturschutzgebiet Kleppelshagen, ca. 5.312 m Entfernung zum SO
- Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge, ca. 1.813 m Entfernung zum SO
- Naturpark Am Stettiner Haff, ca. 3.157 m Entfernung zum SO

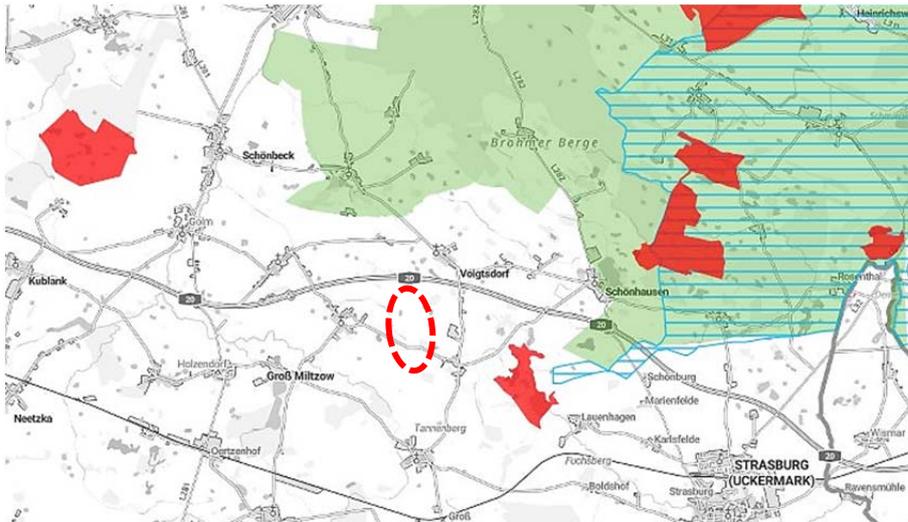
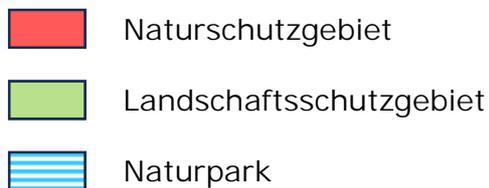


Abbildung 12 Schutzgebiete im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: GAIA MV 2024)



Nördlich, südlich und östlich des Geltungsbereichs liegen die NATURA 2000 – Gebiete (Abbildung 13)

- DE_2448-302, FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“, rd. 1.960 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2448-401 Vogelschutzgebiet „Brohmer Berge“, rd. 3.550 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-471, Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“, rd. 2.396 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-374, FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“, rd. 2.782 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- NSG_274 und FFH-Gebiet „Lauenhagener See“, rd. 1.865 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich

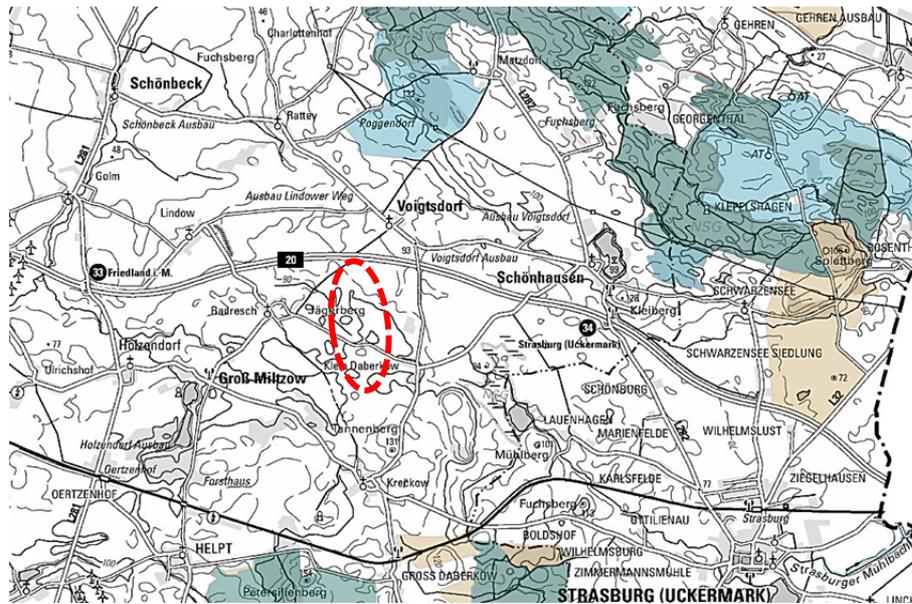


Abbildung 13 Lage SO Windenergie und umgebende FFH- und Vogelschutzgebiete (Quelle: GAIA MV 2024)

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Lage SO Windenergie

Ausgewiesen wird das SO Windenergie auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die durch Feldgehölze und Kleingewässer sowie kleinflächige Waldstandorte innerhalb oder in der Umgebung des Bereichs strukturiert ist. Kennzeichnend sind hier zudem die ländlich geprägten Siedlungsbereiche. Die Erschließung der Siedlungen erfolgt über vollversiegelte Straßen, Agrarflächen sind über befestigte und unbefestigte Wege erreichbar.

In einem Umkreis von 3.751,8 m (15-faches der Anlagenhöhe) in einem Betrachtungsraum von ca. 6.446 ha (Abbildung 14) wird das Landschaftsbild laut der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend mit gering bis mittel- bzw. mittel bis hoch bewertet (UTAG-CONSULTING GMBH & INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND 1995). Folgende Landschaftsbildräume befinden sich anteilig innerhalb des genannten Betrachtungsraums:

Tabelle 1 Landschaftsbildräume mit Bewertung im Betrachtungsraum um den 3.751,8 m-Betrachtungsraum (Quelle: Gaia MV 2024)

Landschaftsbild-Nr.	Landschaftsbildraum	Bewertung
V 7 - 12	Brohmer Berge	sehr hoch
V 7 - 28	Helpter Berge	sehr hoch
V 7 - 23	Niederung um Gross Miltzow	sehr hoch
V 7 - 25	Niederung des Lauenhagener Sees	hoch bis sehr hoch
V 7 - 30	Feldlandschaft um Groß Daberkow	mittel bis hoch
V 7 - 24	Ackerlandschaft der Helpter Berge	mittel bis hoch
V 7 - 16	Ackerlandschaft bei Rattey	gering bis mittel
V 7 - 18	Ackerlandschaft südlich der	gering bis mittel

	Brohmer Berge	
V 7 - 8	Ackerfläche südöstlich von Friedland	gering bis mittel

2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In den Ortslagen Badresch, Kreckow und Groß Miltzow bestehen gemäß den Angaben aus Gaia MV 2024 folgende Baudenkmale:

Ort	Objekt	Typ
Groß Miltzow	Reithalle	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Gutshaus	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Louisenhaus	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Fachwerkgebäude	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Park	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Forsthaus	Einzeldenkmal
Badresch	Guttspeicher	Einzeldenkmal
Badresch	Gedenkstein für den Frieden 1945	Einzeldenkmal
Badresch	Feldsteinmauer	Einzeldenkmal
Badresch	Kirche	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Park	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutshaus	Einzeldenkmal
Kreckow	Inspektorenhaus mit Stellmacherei	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Stall	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Stallscheune	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Pflasterung	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Torpfosten	Einzeldenkmal
Kreckow	Landarbeiterhaus	Einzeldenkmal
Kreckow	Feldsteinmauer	Einzeldenkmal
Kreckow	Kirche	Einzeldenkmal
Kreckow	Grabstätte Thyen	Einzeldenkmal
Kreckow	Allee	Einzeldenkmal
Kreckow	Schmiede	Einzeldenkmal
Kreckow	Kriegerdenkmal mit Hindenburgeiche	Einzeldenkmal
Kreckow	Wohnhaus	Einzeldenkmal

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtausweisung der Fläche als SO Windenergie werden auf dem Standort nur bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden: eine intensive ackerbauliche Bodennutzung. Die Fläche bleibt somit ausschließlich der Landwirtschaft vorbehalten.

Das Landschaftsbild bleibt unberührt.

Der Umweltzustand des Plangebietes würde sich nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bleibt bestehen.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets Windenergie wird ein Teilbereich der Agrarlandschaft östlich der Ortslage Badresch für die Gewinnung und Erzeugung von Strom aus Windenergie in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, welche mit der späteren Umsetzung des Vorha-

bens nicht überbaut werden und die Nutzung der vorhandenen Erschließungswege ist grundsätzlich weiterhin möglich.

Die raumordnerisch festgelegten Abstände zu den Siedlungsbereichen der Außen- und Innenbereichs werden eingehalten.

Die immissionsschutzrechtlich vorgegebenen Grenzwerte für die Schall- und Schattenemissionen dürfen nicht überschritten werden. Mit Hilfe technischer Anpassungen werden daher die auf der nachfolgenden Planungsebene gutachterlich prognostizierten Schall- und Schattenemissionen gemindert. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch eine entsprechende Farbgebung und eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung minimiert. Dadurch lassen sich Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch vermeiden bzw. vermindern.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.

In der Umgebung von Siedlungsbereichen können Windparks eine bedrängende optische Wirkung auf den Betrachter auslösen. Diese wird im vorliegenden Umweltbericht anhand des Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“, das Grenzwerte für den maximal zulässigen Umfassungswinkel festlegt, bewertet.

Eine Siedlung kann innerhalb des 3.500 m – Betrachtungsraums insgesamt in einem Winkel bis zu maximal 240° umfasst sein, wobei zwischen den Potenzialgebieten und ggf. vorhandenen Windparks ein Freihaltekorridor von 60 ° gegeben sein muss.

Die Umfassung durch das Sonstige Sondergebiet Windenergie beträgt insgesamt 80° (Abbildung 6). Die Potenzialfläche Nr. 34 tritt optisch hinter den hier zu betrachtenden Geltungsbereich zurück, sodass durch diese keine Mehrbelastung zu erwarten ist. Weitere Potenzialflächen oder Bestandwindparks befinden sich nicht innerhalb des 3.500 m – Betrachtungsraums. Es kommt nicht zu einer erheblichen Belastung durch die Umfassungswirkung.

2.2.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Da eine erhebliche Einschränkung der Ackernutzung nicht zu erwarten ist, werden auf den Flächen weiterhin Kulturpflanzen den Hauptanteil an der Vegetationsbedeckung ausmachen. Auf Grund der regelmäßigen Bodenbearbeitung sowie der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

Mit Beeinträchtigungen windkraftsensibler Tierarten sowie gemäß § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope ist auf Grund des Baus und des Betriebs des Windparks zu rechnen. Diese sind zu mindern, zu vermeiden und auszugleichen. Die entsprechende Berücksichtigung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Beschreibung der notwendigen Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des vBP 17 dargelegt. Der Ausgleich erfolgt nach den Vorgaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Werden die notwendigen Maßnahmen umgesetzt, so lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen mindern, vermeiden und ausgleichen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Das geplante SO Windenergie umfasst zu einem großen Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die planerische Vorbereitung der Nutzung der Windenergie im Rahmen der Bauleitplanung sowie die bauliche Umsetzung und die Inbetriebnahme des geplanten Windparks werden die Nutzung der Flächen nicht erheblich einschränken.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu Eingriffen in das Schutzgut Boden. Wenn die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden und ausgleichen. Die Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben und festgesetzt.

Die Vorgaben des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sind bei der Umsetzung der Planung einzuhalten. Der Betrieb des Windparks beeinträchtigt permanente und temporäre Kleingewässer sowie die grundwasserführenden Schichten nicht. Bei Berücksichtigung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Luftschadstoffen aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten. Für das lokale Mikroklima ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen.

Mit der Ausweisung des SO Windenergie kommt es nicht zu einer Überlagerung mit einer der oben genannten Schutzgebietskategorien, demnach kann eine Beeinträchtigung der NATURA 2000 – Gebiete, des Naturschutz- und des Landschaftsschutzgebiets sowie des Naturparks sicher ausgeschlossen werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung und den Betrieb von WEA ist als erheblich einzuschätzen und bedarf der entsprechenden Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, sodass eine Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Vorhaben gemindert und ausgeglichen werden kann. Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Landschaftsbild werden auf der Ebene des Bebauungsplans beschrieben.

Mit Hilfe technischer Anpassungen (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung) an den Anlagen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Nacht und Tag gemindert. Die detaillierte Betrachtung des Bedarfs an Ersatzgeld für den Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgt auf der Ebene des vBP 17.

2.2.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter mit besonderer Bedeutung vorhanden.

Die oben genannten Baudenkmale haben einen in die umliegenden Ortslagen eingebundenen Standort, der keine besonderen oder herausragenden Sicht- oder Landschaftsachsen aufweist.

Historisch besonders bedeutsame Landschaftsparks sind nicht vorhanden.

Für Bodendenkmale, die bei den Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen

Nach § 1 a (3) BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermindert, vermieden und ausgeglichen werden.

Die Eingriffs-Ausgleichsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG sowie der besondere Artenschutz gem. § 44 (1) und § 45b sowie Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) sind zu berücksichtigen.

Um die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beziffern, erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für

- den Naturhaushalt gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018
- das Schutzgut Landschaftsbild gemäß den Vorgaben im „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021“.

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren, mit den Trägern öffentlicher Belange abzustimmen und mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung zu integrieren.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich als Ziel die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gesetzt. Damit will sie sowohl den sich aus dem Klimawandel ergebenden Herausforderungen sowie den Vorgaben der Bundesregierung gerecht werden, als auch weiterhin die landwirtschaftliche Bodennutzung ermöglichen.

Die Lage und Größe des dargestellten SO bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der anderen Schutzgüter umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der Agrarlandschaft, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Dies sind ausschließlich Ackerflächen, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und auf denen sich kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope wie Kleingewässer, Seggenriede oder Feldgehölze verteilen. Der Abstand zu den genannten Schutzgebieten beträgt rd. 1,2 km zum NSG und rd. 1,7 km zum LSG. Es sind keine großflächigen Gehölzstrukturen innerhalb des SO zu erkennen. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich mit den entsprechenden Maßnahmen mindern, vermeiden und ausgleichen und die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin möglich.

Das SO bei Badresch entspricht keiner im aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen Potenzialfläche.

Die nächstgelegene Potenzialfläche aus dem Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist die Fläche Nr. 34 „Schönhausen“ zwischen Schönhausen und Klein Daberkow. Diese umfasst in ihrer Ausdehnung, im Gegensatz zum SO bei Badresch, einerseits Ackerabschnitte und andererseits Gehölzbereiche mit anschließenden Grünlandflächen. Außerdem umschließt die Potenzialfläche verhältnismäßig großflächige Gewässerbiotope, so dass in diesem Bereich insgesamt eine strukturreiche Fläche, welche direkt an das NSG Lauenhagener See angrenzt und rd. 500 m vom LSG „Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge“ entfernt liegt, als Potenzialfläche dargestellt wird. Zudem kann auf Grund der Strukturierung eine gesteigerte Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse sowie Groß- und Greifvögel auch außerhalb der landwirtschaftlichen Bearbeitungszeiten vorliegen.

Eine Vorbelastung des für das SO ermittelten Betrachtungsraums für die Landschaftsbildbewertung liegt bereits durch eine Sendemastanlage über 25 m Höhe vor. Eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen zieht sowohl für die durch die Potenzialfläche Nr. 34 zu erwartenden, als auch für die durch das SO zu erwartenden optischen Auswirkungen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nach sich, welche gemäß den Landesvorgaben durch die Zahlung eines Ersatzgeldes auszugleichen sind.

Auf Grund der Distanz zu den Schutzgebieten sowie der landschaftlichen Strukturierung wird aus naturschutzfachlicher Sicht das SO bei Badresch der Potenzialfläche Nr. 34 vorgezogen. Es kann auf Grund der Strukturierung zu einer gesteigerten Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse sowie Groß- und Greifvögel zwar nicht ausgeschlossen werden, auf Grund der ausschließlichen Nutzung als Acker kann die Habitatsignung und damit die Frequentierung durch Tierarten jedoch im Gegensatz zur Fläche Nr. 34 gemindert sein.

Anderweitige, windhöfliche Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet nicht zu finden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche wird neben der Windenergiegewinnung weiterhin möglich sein. Im Gebiet der Gemeinde Badresch stellt sich somit die Windenergiegewinnung als geeignete Form der Stromproduktion dar.

Bezüglich der technischen Alternativen haben sich dreiflügelige Windräder mit einer Höhe von bis zu 250 m über der Geländehöhe durchgesetzt. Der Bebauungsplan gibt keine Höhenbegrenzung vor. In Bezug auf Farbgebung, Befehung, Schallemissionen und Eiswurf werden die nach heutigem Stand des Wis-

sens und der Technik am umweltverträglichsten erscheinenden Varianten gewählt.

Andere Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die bauleitplanerische Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienutzung im Gemeindegebiet Badresch und die entsprechende, für diesen Teilbereich beschlossene Bauleitplanung, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebaulich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde.

Die vorliegenden Pläne weisen bisher keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

5 Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt aus, weil hier keine gefährlichen Stoffe Bestandteil der Nutzung sind. Das Vorhaben ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt bzw. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind daher nicht erforderlich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Gemeinde führt eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht.

Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden zum bisherigen Stand der Planung nicht verwendet.

Die Erstellung der Übersichtskarten erfolgte mit der Open Source-Software QGIS.

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lagen vor.

Weitergehende Daten werden ggf. im weiteren Planungsverlauf bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben.

6.2 Monitoring

Bei Bedarf werden Monitoringmaßnahmen auf der Ebene des vBP 17 festgelegt.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Groß Miltzow verfolgt mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ das Ziel, ein Sonstiges Sondergebiet Windenergie

auszuweisen und damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Windkraft zu schaffen.

Eine wesentliche Einschränkung der landwirtschaftlichen Flächennutzung ist nach der Umsetzung und der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen im SO nicht zu erwarten. Der Anbau von Kulturpflanzen wird weiterhin möglich sein.

Technische Anpassungen an den WEA werden notwendig, um die Wirkungen der Anlagen auf das Landschaftsbild abzumildern und die Einhaltung der Richtwerte für die Schall- und Schattenemissionen zu erreichen.

Beeinträchtigungen windkraftsensibler Tierarten sowie die Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist im Zuge des Baus und des Betriebs der geplanten WEA zu erwarten und durch Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen.

Während der Vorhabenumsetzung sind die gesetzlichen Vorgaben des Bodenschutzes einzuhalten.

Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt werden auf der Ebene des vBP 17 berechnet und festgelegt.

Die Vorgaben des Gewässerschutzes sind einzuhalten.

Auf Grund der Ausweisung des SO Windenergie ist mit erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Mit Hilfe technischer Anpassungen sowie einer Ersatzgeldzahlung, die auf der Ebene des vBP 17 berechnet und festgelegt wird, lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindern und ausgleichen.

8 Referenzliste der Quellen

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Erste Fortschreibung, URL: https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/landschaftsplanung/glrp-ms/glrp_ms_06_2011.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/hze_2018.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2021): Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Eingriffe (Kompensationserlass Windenergie MV) vom 06.10.2021, URL: https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/kompensationserlass_windenergie_mv_06_10_2021.pdf

regie-
rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/erlass_lu
_komp_wind_2021_10_06.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2021): Vollzugshinweise und Be-
rechnungsbeispiele zum "Erlass zur Kompensation von Beeinträchtigungen von
Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen und andere turm- und masten-
artige Eingriffe (Kompensationserlass Wind), URL: [https://www.lung.mv-
regie-
rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/erlass_lu
_komp_berechnungshilfe_03_22.pdf](https://www.lung.mv-regie-
rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/erlass_lu
_komp_berechnungshilfe_03_22.pdf), abgerufen am: 29.10.2024

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT MECKLENBURG-
VORPOMMERN (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-
Vorpommern 2016, URL: [https://www.regierung-
mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/a
ktuelles-Programm/](https://www.regierung-
mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/a
ktuelles-Programm/), abgerufen am: 26.07.2024

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschafts-
programm Mecklenburg-Vorpommern, URL: [https://www.lung.mv-
regierung.de/fachinformationen/natur-und-
landschaft/landschaftsplanung/gutachtliches-landschaftsprogramm](https://www.lung.mv-
regierung.de/fachinformationen/natur-und-
landschaft/landschaftsplanung/gutachtliches-landschaftsprogramm), abgerufen
am: 26.07.2024

UTAG-CONSULTING GMBH & INGENIEURBÜRO WASSER UND UMWELT STRALSUND (1995):
Landesweite Analyse und Bewertung der Landschaftspotentiale in Mecklenburg-
Vorpommern, URL: [https://www.umweltkarten.mv-
regierung.de/meta/LABL_95.pdf](https://www.umweltkarten.mv-
regierung.de/meta/LABL_95.pdf), abgerufen am: 14.11.2024

ANLAGEN

Beschluss über das Entwicklungskonzept BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2012-123

Entwicklungskonzept Groß Miltzow

A1 Darstellung Siedlungsabstände